

# **Katholische Soziallehre**

**in Text und Kommentar**

## **Grundlagen der Wirtschaftsordnung**

**von  
Josef Oelinger**

**4**

# **Katholische Soziallehre In Text und Kommentar**

Grundlagen der Wirtschaftsordnung

von Josef Oelinger

Herausgegeben von

Bund Katholischer Unternehmer  
Katholische Arbeitnehmer-Bewegung  
Kolpingwerk Deutscher Zentralverband

in Verbindung mit der  
Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle  
Mönchengladbach

Heft 4

1976

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

Satz: Cotygrafo GmbH, Köln

Druck: W. Gottschalk & Söhne GmbH, Köln

Printed in Germany

ISBN 3-7616-0329-0

Zur Person des Verfassers

Diplom-Volkswirt Josef Oelinger; wissenschaftlicher Referent in der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle Mönchengladbach.

## Inhaltsverzeichnis

1. Gibt es eine „christliche“ Wirtschaftsordnung?	1	
Sendung der Kirche und weltliche Ordnung	1	
Beurteilung von Wirtschaftsordnungen	1	
2. Grundentscheidungen zur Wirtschaftsordnung	2	
Notwendigkeit einer Wirtschaftsordnung	2	
Ausschluss zweier Extreme	3	
Zentralverwaltungswirtschaft	4	
Marktwirtschaft und „Automatismus“	4	
3. Die Elemente einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung	5	
Sicherung der Privatautonomie	6	
Garantie weiterer Rechte und Freiheiten	7	
Das Privateigentum	8	
– Sozialbindung des Eigentums, Gemeingebrauch	9	
– Die Frage der Vergesellschaftung	11	
– Öffentliches Eigentum	14	
Wettbewerb	14	
– Funktionen des Wettbewerbs	15	
– Wettbewerb und Erwerbsstreben	15	
– Wettbewerb-eine staatliche Veranstaltung	16	
– Stellungnahmen der katholischen Gesellschaftslehre	18	
– Die Frage nach den „wertechten Gütern .	21	
4. Staat und Wirtschaft	22	
Wirtschaftliche und staatlich-politische Ordnung	22	
Die Zuordnung des Staates zur Wirtschaft	24	
5. Das soziale Thema in wirtschaftlichen Grundsatzfragen	26	
6. Markt- und Wettbewerbsbedingungen als Gestaltungsaufgaben	29	29
Vermögensverteilung	29	
Berufliche Bildung	30	
Recht auf Arbeit	31	
Vollbeschäftigung – wirtschaftspolitisches Ziel	33	
Gewerkschaften, Tarifautonomie	34	
Förderung der selbständigen Mittelschicht	36	
7. Maximierung des Sozialprodukts – Sinn der Wirtschaft?	37	
Einkommensverteilung	39	
Ungleichgewichte in der Wirtschaftsentwicklung	40	
8. Marktaktive - Marktinactive	41	
Aufgaben sozialer Sicherung	41	
Familienlastenausgleich	42	
9. Vollzug des Wirtschaftens	43	
Humanisierung der Arbeitswelt	43	
Teilnahme möglichst vieler an der Verantwortung	44	
10. „Kapitalismus“ – „Soziale Marktwirtschaft“	45	
Kapitalismus – kapitalistischeWirtschaftsweise	45	
Freiheit und Gerechtigkeit – Grundlagen einer sozialen Marktwirtschaft	46	46

## 1. Gibt es eine „christliche“ Wirtschaftsordnung?

Die Wirtschaft als Teilbereich einzelmenschlicher und solidarischer Lebensgestaltung mit ihrer Versorgungs- oder „Kulturfunktion menschlicher Unterhaltsfürsorge“ nimmt heute einen großen Anteil am Gesamt des gesellschaftlich-politischen Lebens ein. Das spiegelt sich auch in der Vielzahl entsprechender kirchlicher Verlautbarungen wider. Die Fülle der Stellungnahmen der Kirche zu gesellschaftlichen, sozialen und wirtschaftlichen Problemen des 19. und 20. Jahrhunderts könnte vermuten lassen, aus ihrer Sichtung müsste sich so etwas wie das Ideal einer „christlichen“ Wirtschaftsordnung ergeben.

### *Sendung der Kirche und weltliche Ordnung*

Ein solcher Versuch führt indes nicht zum Ziel. An seinem Weg werden zahlreiche, vom kirchlichen Lehramt selbst aufgestellte Warntafeln sichtbar, die die Erwartung eines Ordnungsentwurfs abweisen. Die Kirche ist

„kraft ihrer Sendung und Natur an keine besondere Form menschlicher Kultur und an kein besonderes politisches, wirtschaftliches oder gesellschaftliches System gebunden ...“ (II. Vatikanisches Konzil, Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, 1965, Nr. 42). „Die ihr eigene Sendung, die Christus der Kirche übertragen hat, bezieht sich zwar nicht auf den politischen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich; das Ziel, das Christus ihr gesetzt hat, gehört ja der religiösen Ordnung an. Doch fließen aus eben dieser religiösen Sendung Auftrag, Licht und Kraft, um der menschlichen Gemeinschaft zu Aufbau und Festigung nach göttlichem Gesetz behilflich zu sein“ (ebenda).

### *Beurteilung von Wirtschaftsordnungen*

Dazu dienen ihr Grundwerte, Prinzipien und Normen.

„Alle wirtschaftliche Tätigkeit ist- nach den ihr arteigenen Verfahrensweisen und Gesetzmäßigkeiten - immer im Rahmen der sittlichen Ordnung so auszuüben, dass das verwirklicht wird, was Gott mit dem Menschen vorhat“ (daselbst, Nr. 64).

Auch wenn eine hochkomplizierte Industriewirtschaft in einem hohen Maße Energien für ihr reibungsloses „Funktionieren“ aufwenden muss, geht der sittliche Charakter des Geschehens nicht verloren.

Die Unzuständigkeit der kirchlichen Sozialverkündigung für die Normierung einer konkreten Wirtschaftsordnung macht eine Bewertung verschiedener Ordnungen keineswegs unmöglich. Die Entfaltung der Wertgehalte der kirchlichen Lehre führt nicht lediglich zu einem Punkt, von dem aus alle möglichen Wirtschaftsordnungen als gleichwertig erscheinen. Die Neutralität dieser Lehre ist keine absolute. Vielmehr bietet sie einen kritisch-orientierenden Maßstab, mit dem

Vorzugswürdigkeiten für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens betont werden, vor allem unter dem Gesichtspunkt ihrer Angemessenheit zur christlichen Auffassung vom Menschen. Zwischen diesen Grundsätzen und den konkreten Verhältnissen liegt allerdings ein Abstand, in dem verschiedene Problemlösungen möglich werden können.

## **2. Grundentscheidungen zur Wirtschaftsordnung**

Um das Vorgehen der katholischen Gesellschaftslehre\*) zu Fragen der Wirtschaftsordnung zu verdeutlichen, soll kurz auf die Notwendigkeit einer Wirtschaftsordnung überhaupt eingegangen werden.

### *Notwendigkeit einer Wirtschaftsordnung*

Jede Industriewirtschaft, ob in West oder Ost, wirft zwangsläufig aufgrund der Arbeitsteilung, der Fächerung der Berufe und der Spezialisierung der Produktion das Problem ihrer Ordnung auf: Die Bereiche von Produktion und Konsum sind getrennt. Die Erstellung von Gütern und Diensten erfolgt in aller Regel nicht für den eigenen, sondern für fremden Verbrauch. Die eigene Versorgung geschieht im Wege des Tauschens über das für die Mitwirkung in der Produktion erzielte Einkommen. Ständig ergibt sich die Aufgabe, die Vielzahl der einzelwirtschaftlichen Aktivitäten sowohl der

\*) Um einem möglichen Missverständnis vorzubeugen, dass es in dieser Lehre lediglich um „soziale“ Fragen im engeren Sinne gehe (z. B. Arbeiterfrage, Familienprobleme), wie es in der Bezeichnung „Soziallehre“ mitschwingen mag, wird im folgenden von „Gesellschaftslehre“ gesprochen.

Konsumenten als auch der Produzenten zum Ausgleich zu bringen. Wie soll eine Wirtschaft aufgebaut, wie ihr Ablauf gestaltet werden, damit ein geordnetes, verlässliches Ineinandergreifen der vielen Vorgänge erreicht wird? Welche Struktur, welche organisatorischen Vorkehrungen braucht eine Volkswirtschaft, damit die Abstimmung von Bedürfnissen und Mitteln ihrer Befriedigung gelingt?

Auf dieses Grundproblem gibt es, modellhaft vereinfacht, zwei grundverschiedene Antworten, die je für sich einen Typ von Wirtschaftsordnung darstellen: die sogenannte marktwirtschaftliche Ordnung und die Zentralverwaltungswirtschaft. Näherhin sind es vier Elemente oder Fragen, die für eine Wirtschaftsordnung eine wesentliche Rolle spielen:

- Wer ist Träger der Initiative in der Wirtschaft?
- Wie wird die Wirtschaft gesteuert, wie wird die Abstimmung zwischen den Plänen der Wirtschaftssubjekte vorgenommen?
- Wie steht es mit dem Eigentum, auch und gerade mit dem Eigentum an Produktionsmitteln?

— Welche anderen, über die Koordination hinausgehenden Ziele werden der Wirtschaft gesetzt?

### *Ausschluss zweier Extreme*

Grundsätze der katholischen Gesellschaftslehre kommen immer dort unmittelbar zum Zug, wo ihnen auf gleicher Ebene Widerspruch begegnet. So werden von ihnen von vornherein solche Wirtschaftsordnungen und Programme ausgeschlossen, die ihren Wertgehalten direkt zuwiderlaufen:

„Das Wachstum ist weder ausschließlich dem Automatismus des Tuns und Lassens der einzelnen Wirtschaftssubjekte noch ausschließlich dem Machtgebot der öffentlichen Gewalt zu überantworten. Sowohl die Lehren, die unter Berufung auf eine missverstandene Freiheit notwendigen Reformen den Weg verlegen, als auch solche, die um einer kollektivistischen Organisation des Produktionsprozesses willen grundlegende Rechte der Einzelpersonen und der Gruppen hintansetzen, sind daher gleicherweise als irrig abzulehnen‘ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes‘, Nr. 65).

Was in dem Zitat ‚Wachstum‘ heisst, ist der Sache nach austauschbar mit ‚Wirtschaftsordnung‘. In dieser Ausgrenzung werden beide Ordnungen in einer idealtypischen Form vorgestellt, die als solche in der Wirklichkeit nicht vorkommen. Stets hat man es mit „Mischformen“ zu tun, die allerdings entweder einer mehr „freien“ oder einer mehr „kollektivistischen“ Ordnung zugerechnet werden können.

### *Zentralverwaltungswirtschaft*

Zunächst soll auf den „Kollektivistischen“ Typ, die Zentralverwaltungswirtschaft eingegangen werden. In ihr erfolgt die Steuerung der Wirtschaft über eine hoheitliche Verwaltung auf der Grundlage verbindlicher, vom Staat erlassener Pläne beziehungsweise eines einzigen Planes. Verwaltungsinstanzen stimmen Produktion und Verbrauch miteinander ab, entscheiden über Art, Umfang und Dringlichkeit des Bedarfs, nehmen die Aufteilung des Sozialprodukts, der Summe aller in einer Wirtschaftsperiode erstellten oder zu erstellenden Güter und Dienste, auf die Anteile des privaten Verbrauchs, des Staatsverbrauchs und der Investitionen vor. Ebenso wird die Verwendung der Produktionsfaktoren (Arbeit, Boden und Kapital) festgelegt; die zentrale Verwaltung ist also auch Alleinverfüger, „Monopolist“ für den Einsatz und die Zuweisung von Arbeitskräften.

Planung und Ablauf der Zentralverwaltungswirtschaft sind, wie es an Erfahrungen östlicher Sozialistischer Länder abzulesen ist, sehr stark von Anordnungen des Staates geprägt. Das Funktionieren dieser Ordnung setzt u.a. voraus, dass die Wünsche der Bevölkerung sich der Planung einfügen, und dass zum Beispiel privates Eigentum nicht störend auf den Ablauf einwirkt, weshalb Produktionsmittel größtenteils vergesellschaftet sind. Die direkte private Zuständigkeit der Wirtschaftssubjekte in ökonomischen Angelegenheiten ist weitgehend eingeschränkt, auf der anderen Seite wird ihre Zuständigkeit – folgt man dem

Anspruch sozialistischer Ideen zu Freiheit und Volksdemokratie – im Hinblick auf das Ganze der Gesellschaft bis hin zum Staat ausgeweitet. Die intensive politische Einbindung ist Sozusagen der Preis für die fehlenden oder geringen Möglichkeiten, die eigene Wirtschaftstätigkeit unmittelbar selbst zu bestimmen.

### *Marktwirtschaft und „Automatismus“*

Den Gegentyp zur Zentralverwaltungswirtschaft stellt die freie<sup>4</sup> Marktwirtschaft dar. In ihr geht der Wirtschaftsprozess von unten, von der unmittelbaren Zuständigkeit der einzelnen Wirtschaftssubjekte und -gebilde aus, der u. a. das Privateigentum auch an Produktionsmitteln zugeordnet ist. Die Initiative liegt beim Haushalt als Stätte des Konsums und beim Betrieb bzw. Unternehmen als Ort der Produktion und ihrer wirtschaftlichen Verwertung. Die Konsumenten stellen ihre Wirtschaftspläne auf, ebenso die Produzenten. Die Abstimmung der Pläne geschieht über den Markt, auf dem Nachfrage und Angebot zusammentreffen und über die Preisbildung zur Deckung gebracht werden. Preise sollen die Dringlichkeit der Nachfrage und die Knappheit des Angebotes ausdrücken. Die Richtung des ganzen Prozesses, die Bestimmung der Art, des Umfangs und der Qualität der Produktion sollen grundsätzlich vom Konsumenten ausgehen.

Berücksichtigt man, dass es sehr viele Anbieter und sehr viele Nachfrager sind, die am Markt neben- und gegeneinander stehen, so kommt es unter ihnen zur Konkurrenz: jeder möchte zum Zuge kommen. Über den allseitigen Wettbewerb soll ständig Druck ausgeübt werden auf Preise und Kosten. Auch sollen die Produktionsfaktoren in eine möglichst produktive Verwendung eingewiesen werden.

Wird auf der einen Seite die Zentralverwaltungswirtschaft ihrer kollektivistischen Natur wegen von der kirchlichen Lehre abgewiesen, so auf der anderen Seite eine auf liberal-individualistische Wurzeln zurückgehende „freie“ Marktwirtschaft, die einen „Automatismus“ in den Mittelpunkt stellt. Der Liberalismus des vorigen Jahrhunderts hat versucht, mit den eben mehr oder weniger vollständig beschriebenen Elementen eine „freie Marktwirtschaft zu verwirklichen. In der bloß rechtlichen Verankerung von Grundfreiheiten, wie der Vertragsfreiheit, des – individualistisch verstandenen – Eigentums und der Gewerbefreiheit, sah er die hinreichende Bedingung für das bestmögliche Funktionieren einer Wirtschaft als gegeben an. Wenn nur der Staat sich jeglicher Eingriffe in den Wirtschaftsablauf enthielte („Laissez-faire“ – „Automatismus“), würde sich getreu dem harmonistischen Weltbild überhaupt über die Entfaltung des Eigeninteresses und des Wettbewerbs das Wohl aller einstellen. Diese Erwartungen haben sich aufgrund der Systemfehler in der liberalen Konzeption nicht erfüllt.

### **3. Die Elemente einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung**

Den beiden Extremen „Zentralverwaltungswirtschaft“ und „Automatismus“ gegenüber spricht sich die katholische Gesellschaftslehre für eine „freiheitliche“ Wirtschaftsordnung aus. Sie geht auf die eben skizzierten Grundlagen einer Marktwirtschaft zurück, allerdings – um schon Grundforderungen der katholischen

Gesellschaftslehre anzudeuten — begrenzt und erweitert durch „soziale“ Elemente, die u. a. eine stärkere Einbindung des Staates in die Wirtschaft erfordern. Daher auch die Begriffsbestimmung der „freiheitlichen“ im Unterschied zur „freien“ Marktwirtschaft.

### *Sicherung der Privatautonomie*

Eine freiheitliche Wirtschaftsordnung bedarf eines Bestandes institutionell gesicherter Rechte und Freiheiten, den zu garantieren eine vorrangige Aufgabe des Staates ist.

„Das Wirtschaftsleben ist als soziales Leben Leben von Menschen und kann deshalb nicht ohne Freiheit verstanden werden.“ „Das gilt gleicherweise, ob es sich um unabhängige oder abhängige Arbeit handelt, denn im Hinblick auf das Ziel der Sozialwirtschaft ist jedes produzierende Glied Subjekt und nicht Objekt des Wirtschaftslebens“ (Pius XII., Ansprache vom 7.3. 1948, abgedruckt bei Utz-Groner\*), Nr. 3432).

An erster Stelle ist hier die Privatautonomie zu nennen, der Vorrang der Privatinitiative in der Wirtschaft, Ausfluss des Personenprinzips.

„Auch im Wirtschaftsleben sind die Würde der menschlichen Person und ihre ungeschmälerte Berufung wie auch das Wohl der gesamten Gesellschaft zu achten und zu fördern, ist doch der Mensch Urheber, Mittelpunkt und Ziel aller Wirtschaft‘ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 63).

„Die Wirtschaft ist — wie jeder andere Bereich menschlicher Tätigkeit — ihrer Natur nach keine Einrichtung des Staates. Sie ist im Gegenteil das lebendige Ergebnis der freien Initiative der Einzelmenschen und ihrer in Freiheit gebildeten Gruppen“ (Pius XII., Ansprache vom 7. 5. 1949, Utz-Groner, Nr.3347).

Daher gehört die Wirtschaft grundsätzlich der Sphäre des privaten Rechts an, das die Beteiligten in Gleichrangigkeit einander zuordnet und deren Rechtsbeziehungen auf der Basis von Freiheit und Gleichheit regelt.

\*) Aufbau und Entfaltung des gesellschaftlichen Lebens. Soziale Summe Pius XII.; hrsg. von Arthur-Fridolin Utz O.P. und Joseph-Fulko Groner O.P., 3 Bde., Freiburg/Schweiz 1954-1961.

„Von vornherein ist festzuhalten: Im Bereich der Wirtschaft kommt der Vorrang der Privatinitiative der einzelnen zu, die entweder für sich allein oder in vielfältiger Verbundenheit mit anderen zur Verfolgung gemeinsamer Interessen tätig werden“ (Johannes XXIII., Enzyklika Mater et Magistra, 1551. Nr. 51). Wo die Privatautonomie fehlt, „herrscht politisch die Tyrannei; da geraten aber auch manche Wirtschaftsbereiche ins Stocken; da fehlt es an tausenderlei Verbrauchsgütern und Diensten, auf die Leib und Seele angewiesen sind; Güter und Dienste, die zu erlangen in besonderer Weise die Schaffensfreude und den Fleiss der einzelnen auslöst und anstachelt“ (dasselbst, Nr.57).

## *Garantie weiterer Rechte und Freiheiten*

Die Rechtsordnung muss eine Reihe weiterer Rechte oder Freiheiten gewährleisten, in denen sich die Privatautonomie konkretisiert oder die dieses Prinzip ergänzen. Dazu gehört die freie Wahl von Tauschpartnern, die Vertragsfreiheit als rechtliches Instrument des freien Tausches und der freien Wahl von Bezugs- und Absatzmärkten.

Das Selbstbestimmungsrecht des Menschen schließt ebenso die „Freiheit der Berufswahl und der Ausübung eines wahren Berufes ein“ (Pius XII., Radiobotschaft vom 1. 6. 1941, Utz-Groner, Nr. 515). Als Unterfall dieser Berufsfreiheit ist die Gewerbefreiheit zu nennen (oft auch als „Produzentenfreiheit“ bezeichnet).

Hinzu kommt die Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte und die Freiheit des Arbeitsplatzwechsels.

Schließlich ist das Recht auf Eigentum zu nennen, über das gleich zu handeln sein wird.

Alle Freiheiten finden für den einzelnen an den Rechten anderer und am Gemeinwohl ihre Grenzen. Zudem genügt eine bloß rechtliche Gewährleistung von Freiheiten nicht. Gesellschaftspolitisch ist auf die mit den sozial-ökonomischen Verhältnissen gegebenen Möglichkeiten oder Erschwernisse der Wahrnehmung von Freiheitsrechten zu achten und auf die reale Ausgestaltung dieser Freiheiten hinzuwirken. Daher werden das Recht auf berufliche Bildung und auf Arbeit sowie die Tarifautonomie im Zusammenhang der Gestaltungsaufgaben von Wettbewerbsbedingungen berücksichtigt (6. Kapitel).

## *Das Privateigentum*

Ein fundamentales Mittel zur Sicherung der eigenverantwortlichen Daseinsgestaltung ist das private Eigentum. Als wirtschaftsgestaltendes Prinzip soll es selbstverantwortliches Handeln und eine freiheitliche, vor der Übermacht des Staates schützende Ordnung der Gesellschaft fördern.

„Das christliche Gewissen kann nicht eine Gesellschaftsordnung als gerecht hingehen lassen, die das natürliche Recht auf Eigentum sowohl an den Verbrauchsgütern wie an den Produktionsmitteln entweder grundsätzlich leugnet oder doch praktisch aufhebt oder gegenstandslos macht“ (Pius XII., Rundfunkbotschaft vom 1. 9. 1944, Utz-Groner, Nr. 732).

„Privateigentum oder ein gewisses Maß an Verfügungsmacht über äußere Güter vermitteln den unbedingt nötigen Raum für eigenverantwortliche Gestaltung des persönlichen Lebens jedes Einzelnen und seiner Familie; sie müssen als eine Art Verlängerung der menschlichen Freiheit betrachtet werden; auch spornen sie an zur Übernahme von Aufgaben und Verantwortung; damit zählen sie zu den

Voraussetzungen staatsbürgerlicher Freiheit' (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 71).

Das Privateigentum ist jedoch jenem Widmungszweck untergeordnet,

„dass die Güter, die Gott für die Menschen insgesamt schuf, im Ausmaß der Billigkeit nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Liebe allen zuströmen“ (Pius XII., Radiobotschaft vom 1. 6. 1941, Utz-Groner, Nr. 505).

„Gott hat die Erde mit allem, was sie enthält, zum Nutzen aller Menschen und Völker bestimmt; darum müssen diese geschaffenen Güter in einem billigen Verhältnis allen zustatten kommen; dabei hat die Gerechtigkeit die Führung, Hand in Hand geht mit ihr die Liebe. Wie immer das Eigentum und seine nähere Ausgestaltung entsprechend den verschiedenartigen und wandelbaren Umständen in die rechtlichen Institutionen der Völker eingebaut sein mag, immer gilt es, achtzuhaben auf diese allgemeine Bestimmung der Güter“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 69).

„Alle anderen Rechte, ganz gleich welche, auch das des Eigentums und des freien Tausches, sind diesem Grundgesetz untergeordnet' (Paul VI., Enzyklika „Populorum progressio“, 1967, Nr.22). „Das Privateigentum ist also für niemand ein unbedingtes und unumschränktes Recht“ (dasselbst, Nr.23)

Die Nutzung der Güter für alle zu sichern, „eine zweckentsprechende Verwirklichung dieses Rechts zu ermöglichen“ (Pius XII., Radiobotschaft vom 18 1941 Utz-Groner. Nr. 506), ist Sinn der Einrichtung des privaten Eigentums. Pius XI. argumentiert in „Quadragesimo anno“ (1931),

„gerade um dieses Nutzens willen, den die Güter der sichtbaren Schöpfung nur im Wege bestimmter und gesicherter Ordnung zu gewähren vermögen. habe die Natur die Teilung der Güter als Sondereigentum veranlasst“ (Nr. 56).

Das auf diese Weise in seiner Bedeutung gesteigerte Recht des privaten Eigentums gi sowohl für Verbrauchs- als auch für Produktionsgüter. Das „Recht auf Privzteigentum, auch an Produktionsmitteln, gilt für jede Zeit“ (Johannes XXIII. Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 109).

„Sowohl die Erfahrung wie die geschichtliche Wirklichkeit bestätigen es: wo das politische Regime dem einzelnen das Privateigentum auch an Produktionsmitteln nicht gestattet, dort wird auch die Ausübung der menschlichen Freiheit in wesentlichen Dingen eingeschränkt oder ganz aufgehoben“ (ebenda).

### *Sozialbindung des Eigentums, Gemeingebrauch*

Die dem Eigentum kraft jenes obersten Widmungszwecks wesentliche soziale Seite, seine in ihm angelegte rechtliche Sozialbindung enthält eine doppelte Forderung. Einmal muss der Zugang und der Erwerb von Eigentum allen möglich sein, eine Forderung der Gerechtigkeit u. a. im Hinblick auf die

Vermögensverteilung. Zum andern untersteht das Eigentum bzw. das in Eigentum stehende Vermögensobjekt immer der Norm des „rechten‘ Gebrauchs.

„Sache der Staatsgewalt ist es, die hier einschlagenden Pflichten, wo das Bedürfnis besteht und sie nicht bereits durch das Naturgesetz hinreichend bestimmt sind, ins einzelne gehend zu umschreiben“ (Pius XII., Enzyklika „Quadragesimo anno“, Nr. 49).

Auf Eigentum an Produktionsmitteln liegt offensichtlich eine viel stärkere Pflicht zum gemeinwohlgerechten Gebrauch als auf Eigentum an Konsumgütern. Das rührt daher, dass von der Verfügung über Produktionsmittel ungleich mehr gesellschaftliche Bereiche und das Gemeinwohl betroffen werden, so beispielsweise in der Organisation des Betriebes die hier beschäftigten „Nichteigentümer“, die Arbeitnehmer, die an diesen für sie fremden Produktionsmitteln tätig werden.

Die Ordnung des Gemeingebrauchs privaten Eigentums soll verhüten,

„dass die Einrichtung des Sondereigentums, vom Schöpfer in weiser Vorsehung zur Erleichterung des menschlichen Lebens bestimmt, zu unerträglichen Unzuträglichkeiten führt und so sich selbst ihr Grab gräbt. Das heisst nicht, das Sondereigentum aufheben, sondern es schirmen; das ist keine Aushöhlung des Eigentums, sondern seine innere Festigung“ (ebenda).

Was gebietet die Sozialbindung des Eigentums? Nach alter kirchlicher Lehre enthält sie zunächst die Pflicht zum Almosen, zur Fürsorge für Bedürftige aus dem Überfluss des Eigenen. Auch heute werden solche Abgaben verlangt, da es immer Notstände gibt,

„denen die noch so vielseitige öffentliche Fürsorge nicht beikommt und denen sie in keiner Weise abhelfen kann. Hier bleibt für private menschliche Hilfsbereitschaft und christliche Caritas immer ein weites Feld“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 120).

Die soziale Bindung des Eigentums an Produktionsmitteln besteht in unserer Gesellschaft mit einer auf Wachstum angelegten Wirtschaft in hervorragender Weise in einer produktiven Nutzung dieser Mittel.

„Der Gedanke an die Zukunft und die harte Not der Gegenwart zwingen dazu, mehr und rationeller zu produzieren“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 168).

„Die Güter sind also von Gott nicht dazu bestimmt, unbenutzt und unproduktiv aufbewahrt zu werden, auch nicht dazu, dass wenige sich unbegrenzt und ausschließlich an ihnen bereichern, sondern dazu, dass der Lebensbedarf aller durch sie gedeckt werde“ (Pius XII., Päpstl. Brief an die Soziale Woche der Katholiken Italiens vom 23. 9. 1956, Utz-Groner, Nr. 6093).

Eine höchst produktive Nutzung des Vermögens besteht in seiner Anlage zu Zwecken der Investition, u.a. zur „Schaffung von Arbeits- und Verdienst-Gelegenheit“, eine „zeitgemäße Übung der Tugend der Großzügigkeit“ (Pius XI\_ Enzyklika= „Quadragesimo anno“, Nr.51).

Pius XL spricht von der

Verpflichtung .. .. durch Sparen zur Vermehrung des volkswirtschaftlichen Kapitals beizutragen“ (Ansprache vom 7. 5. 1949, Utz-Groner, Nr.3349, vgl. auch Nr.3293).

In der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ kann man in der allgemeinen Umschreibung des Gemeingebrauchs die Mahnung zur investiven Nutzung eingeschlossen sehen, wenn es heisst, der Mensch solle die Güter

„auch als Gemeingut ansehen in dem Sinn, dass sie nicht ihm allein, sondern auch anderen von Nutzen sein können“ (Nr. 69).

Andere Ausformungen eines gemeinwohlgerechten Einsatzes von Produktionsmitteleigentum finden sich heute beispielsweise in gesetzlichen Auflagen, die bei Bebauungsplänen, bei der Wahl industrieller Standorte oder zur Schonung der Umwelt zu beachten sind.

Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Belegschaften stellen ebenfalls Sozialbindungen des unternehmerisch genutzten Eigentums dar. Auch gehören Schutzbestimmungen zugunsten der Arbeitnehmer dazu. Der Arbeitnehmerschutz (z. B. Arbeitszeitregelung, Kündigungsfristen; besonderer Schutz für Frauen), die „Unterwerfung des privaten Eigentümers von Produktionsmitteln unter gesetzliche Bindungen“ (Pius XII., Ansprache vom 3. 6. 1950, Utz-Groner, Nr. 3264), verhindert willkürliches Verhalten im Namen des Eigentums, setzt seiner Verfügungsfreiheit Grenzen.

### *Die Frage der Vergesellschaftung*

Mit dem Anwachsen von Unternehmen zu technisch-organisatorischen Großunternehmen und mit der Konzentration des Produktionsmittelvermögens scheint diese Form des Eigentums eine kritische Größe zu erreichen. Schon von Pius XI. wurde in „Quadragesimo anno“ „die geradezu ungeheure Zusammenballung nicht nur an Kapital, sondern an Macht und wirtschaftlicher Herrschaftsgewalt in den Händen einzelner“ (Nr. 105) kritisiert und vor den damit verbundenen Gefahren eines Machtkampfes in der Wirtschaft (Nr. 108), einer ständigen Gefährdung der Position der Schwachen (Nr. 107), der Verdrängung des Wettbewerbs und der Minderung staatlicher Macht (Nr.109) gewarnt.

Müsste nicht wegen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums eine umwälzende neue Lösung gefunden werden, nämlich die Überführung dieses Eigentums in irgendwelche Formen der Vergesellschaftung? Grundsätzlich wird eine Vergesellschaftung von der katholischen Gesellschaftslehre nicht ausgeschlossen.

„Mit vollem Recht kann man ja dafür eintreten, bestimmte Arten von Gütern der öffentlichen Hand vorzubehalten, weil die mit ihnen verknüpfte übergroße Macht ohne Gefährdung des öffentlichen Wohls Privathänden nicht überantwortet bleiben kann“ PiusXI., Enzyklika „Quadragesimo anno“, Nr. 114).

Rechtfertigung eines solchen staatlichen Eingriffs ist, dass er als letztes Mittel übrig bleibt, einer Gefährdung des Gemeinwohls Herr zu werden, nachdem andere Maßnahmen sich als unzureichend erwiesen haben. Pius XII. differenziert die Gründe einer Sozialisierung – immer mit der „Verpflichtung zu angemessener Entschädigung“ – durch die Zweckbestimmung,

„Missbräuche abzustellen, eine Vergeudung der produktiven Kräfte eines Landes zu verhüten, die organische Ordnung eben dieser Kräfte zu sichern und sie zum Besten der wirtschaftlichen Interessen der Nation zu lenken“ (Ansprache vom 11. 3.1945, Utz-Groner, Nr. 2919, vgl. auch Nr. 736).

In der Enzyklika „Mater et Magistra“ und in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ wird diese Stellungnahme wiederholt (Nr. 116 bzw. Nr. 71). Mit Blick auf die Besitzverhältnisse in manchen Entwicklungsländern mit ihren sozial unzutraglichen Latifundien stellt Paul VI.in seiner Enzyklika „Populorum progressio“ fest:

„Das Gemeinwohl verlangt deshalb manchmal eine Enteignung von Grundbesitz, wenn dieser wegen seiner Größe, seiner geringen oder überhaupt nicht erfolgten Nutzung, wegen des Elends, das die Bevölkerung durch ihn erfährt, wegen eines beträchtlichen Schadens, den die Interessen des Landes erleiden, dem Gemeinwohl hemmend im Weg steht“ (Nr. 24; vgl. auch Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 71).

Wann von Ausmaß und Schärfe fraglicher Sachverhalte her eine „sozialisierungsreife“ Situation vorliegt, darüber vermag die katholische Gesellschaftslehre als solche nichts zu sagen. Hier handelt es sich um Tatfragen, deren Entscheidung von der Beurteilung der vorgefundenen Verhältnisse abhängt

Deutlich ist aber, dass die katholische Gesellschaftslehre die Frage der Vergesellschaftung restriktiv als Ausnahme behandelt. Eindeutig ist ihr Widerstand gegen eine Totalsozialisierung, weil dieser Vorgang durch die Zentralisierung wirtschaftlicher und politischer Macht eine freiheitliche Ordnung in Ihr Gegenteil verkehren müsste. Einige zusätzliche Bemerkungen zur Vergesellschaftungsproblematik seien hier angefügt.

– Unternehmerisches Marktverhalten sollte immer mit Risiken behaftet sein; im Falle der Vergesellschaftung liegt die Haftung von vornherein praktisch bei Gesellschaft und Staat.

– Vergesellschaftung als bloßes Auswechseln der Träger des Eigentums löst das Machtproblem nicht; es kann in verschärfter Form wieder auftauchen kraft der Koppelung von wirtschaftlicher und politischer Macht. Wer kontrolliert die

Kontrolleure, wie soll eine wirksame „demokratische Kontrolle“ der neuen Verfügung zustandekommen?

— Es besteht kein Grund zur Annahme, dem Gemeinwohl oder einer ‚öffentlichen‘ Aufgabe sei immer dann bestens gedient, wenn ein „gesellschaftlicher“, ein öffentlich-rechtlicher Träger oder gar ein staatliches Organ sie wahrnehme, weil das öffentliche Organ sozusagen allen anderen eine höhere Weisheit voraus hätte. Warum, um nur ein Beispiel zu nennen, soll ein Staatsbeamter eine Investitionsentscheidung besser treffen können als der Manager eines privatwirtschaftlichen Unternehmens?

— Auf die Vorteile einer kostengünstigen Maßenfertigung in Großbetrieben kann kaum verzichtet werden. Doch müsste es Sache der Vermögenspolitik sein, dafür zu sorgen, dass eine solche technische Konzentration nicht zugleich Eigentumskonzentration bedeuten muss.

— Ferner kommt es darauf an, trotz aller Schwierigkeiten, für einen funktionsfähigen Wettbewerb zu sorgen und gegebenenfalls Mittel der öffentlichen Kontrolle gegen Konzentrationen einzusetzen (zum Beispiel Auflagen; Verschärfung der Publizitätspflicht; Maßnahmen im Rahmen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

### *Öffentliches Eigentum*

In der heutigen Gesellschaft und Wirtschaft bedarf es jedoch auch einer Sachausstattung, die „Gemeingut“ ist in Hand öffentlicher Träger; es bedarf eines „öffentlichen“ Eigentums, das sich von seiner unverzichtbaren Gemeinwohlfunktion her begründet. Die Verteidigung des Privateigentums

„schließt keineswegs aus, dass auch der Staat und andere öffentlich-rechtliche Gebilde rechtmäßig Eigentum besitzen, auch an Produktionsmitteln“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 116, vgl. auch Nr. 117, 118 und „Quadragesimo anno“, Nr. 114).

Vermögenswerte dieser Art werden überall dort eingesetzt, wo sich erwerbsorientierte Privatinitiative uninteressiert zeigt oder ausserstande ist, wichtige, gemeinwohlnotwendige Bedarfe zu decken; wo es um die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Diensten geht, für die es keinen Ersatz gibt und Wettbewerb fehlt: wo eine vollständige und genaue Zurechnung von Leistung und Entgelt unmöglich oder unerwünscht ist. Zu solchen „Kollektivgütern“ gehören Einrichtungen der „Infrastruktur“, Verkehrs- und Versorgungsunternehmen, Einrichtungen im Gesundheits- und Bildungswesen.

Öffentliches Eigentum ist in gewisser Hinsicht Ergänzung und Voraussetzung des Privateigentums an Konsumgütern und an Produktionsmitteln.

Was nützt ein Auto bei unzulänglichen Straßen, was ein Industriebetrieb ohne Versorgung mit Energie? Die Leistungen des privaten Eigentums oder die

Entscheidungen über private Investitionen hängen also auch von dem Nutzen der Infrastruktur ab.

### *Wettbewerb*

Die Gewährleistung von Rechten und Freiheiten soll in einer freiheitlichen Ordnung die wichtigste Organisationsregel zur Steuerung der Wirtschaft ermöglichen und schützen: den Wettbewerb.

Wettbewerb allgemein hat den Zweck, Funktionen sowie Leistungen und Gegenleistungen zu bestimmen, die den Mitgliedern der Gesellschaft bei der Mitwirkung an bestimmten Aufgaben zukommen. Nur das soll sich jedoch als Leistung durchsetzen, was anderem gleichwertig oder gar überlegen ist oder ein Problem besser löst.

### *Funktionen des Wettbewerbs*

Für eine freiheitliche Wirtschaftsordnung ist Wettbewerb das Prinzip der geteilten Entscheidungen und Verantwortungen, der Verlagerung der Kompetenzen auf viele mit machtvteiler, -begrenzender und -kontrollierender Wirkung. Ihm fällt die Aufgabe zu, die Pläne der Wirtschaftssubjekte aufeinander abzustimmen, Konsum und Produktion über die in dem jeweiligen Stärkeverhältnis von Nachfrage und Angebot sich bildenden Preise zur Deckung zu bringen. Dabei soll er den gesamten Ablauf auf die Konsumentenwünsche ausrichten. Zugleich übernimmt der Wettbewerb eine Lenkungsfunktion für die Produktionsfaktoren; er weist sie in Verwendungsrichtungen, die eine produktive Verwertung erwarten lassen oder Produktionswege zur wirtschaftlichen Nutzung technischer Fortschritte eröffnen. Ferner nimmt der Wettbewerb die sogenannte erste Einkommensverteilung vor, die Verteilung der Marktergebnisse auf die produktiven Kräfte für deren Mitwirkung an der Produktion; der klassischen Idee nach sollte dies im wertgleichen Verhältnis erfolgen, in dem die Produktionsfaktoren ursächlich an der Wertschöpfung beteiligt waren.

Für die Funktionen der Abstimmung, der Lenkung und Verteilung soll „Leistung nach Art, Menge und Qualität maßgebend sein. Doch bewertet der Markt die Leistungen in erster Linie nach ihrer Knappheit, unabhängig von dem hinter ihnen stehenden subjektiven Aufwand. Knappheitsunterschiede führen zu Einkommensdifferenzierungen. Unterschiede in der Knappheit von Leistungen werden für die Unternehmen durch die Signale von Gewinn und Verlust angezeigt; Gewinn soll neue Wettbewerber zum Leistungsangebot anreizen. Stets soll der Wettbewerb Druck auf Preise und Kosten ausüben, damit (wenigstens übermäßige) Knappheiten überwunden, nicht-leistungsbedingte Einkommen beschnitten und die Konsumenten so preiswert wie möglich bedient werden.

### *Wettbewerb und Erwerbsstreben*

Wettbewerb verbindet sich in der Regel mit Gewinn- oder allgemein mit Erwerbsstreben aus Selbst- oder Eigeninteresse, das keineswegs von vornherein mit Egoismus gleichgesetzt werden darf. Jeder möchte, dass sein Einsatz belohnt

wird mit einem Ertrag, der die aufgewandten Kosten und Mühen übersteigt. Das gilt für Selbständige, für Unternehmer, aber auch für Unselbständige, für Arbeitnehmer. Geht es im ersten Fall um eine bestimmte Größe des Gewinns, so im zweiten um ein bestimmtes Einkommen. Das alles schließt andere Motive nicht aus, wie das Bedachtsein auf den guten Ruf des Unternehmens, die langfristige Sicherung eines bestimmten Marktanteils. Anerkennung in der Arbeit oder Aufstieg zu einer höheren beruflichen Position.

Leistungen können aus vielen Motiven hervorgehen. Über die Tätigkeit der Unternehmer heisst es einmal bei Pius XII., dass sie mit ihrer Initiative

„den Ereignissen den Stempel ihrer Persönlichkeit aufdrücken, neue Wege finden, einen entscheidenden Impuls weiterleiten, die Methoden umgestalten und in erstaunlichen Ausmaßen die Ergiebigkeit von Mensch und Maschine steigern. Und man täte schwer Unrecht, wenn man annäme, ein derartiges Eingreifen falle immer mit ihrem Privatinteresse zusammen, gehe nur aus egoistischen Beweggründen hervor“ (Ansprache vom 9.9. 1958. Utz-Groner, Nr. 6082).

Es ist der Vorzug des Wettbewerbs, dass Erwerbsstreben nur gelingt, wenn es sich in produktive Tätigkeit umsetzt, wenn es Güter und Dienste hervorbringt, die einen Beitrag zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung darstellen. Ziel oder Gegenstand des Wirtschaftens, im Markt „objektivierbar“, und das diesem Handeln zugrundeliegende Motiv lassen sich also trennen. Nur wer an der Wertschöpfung aktiv teilnimmt, hat Aussicht, dass sein Erwerbsstreben Erfolg hat.

### *Wettbewerb - eine staatliche Veranstaltung*

Die bisherige Darstellung des Wettbewerbs hat Modellcharakter, der das Wünschenswerte mehr betont als die Realität. In der Wirklichkeit wirkt der Wettbewerb auf den verschiedensten Märkten unterschiedlich intensiv. Je nach Stärke der Marktkräfte wird in mehr oder weniger ausgeprägten Bandbreiten Marktstrategie, d.h. die Ausübung von Marktmacht, möglich, im Unterschied zu einem bloßen Anpassungsverhalten an Marktgrößen, die nach klassischer Vorstellung von der „vollständigen Konkurrenz“ für den einzelnen unbeeinflussbar vorgegeben waren; jeder vereinigte dieser Grenzidee gemäß nur einen solch geringen Marktanteil auf sich, dass er mit dieser Markt(ohn)macht keine Strategie treiben konnte.

Die dem Wettbewerb zugeschriebenen Fähigkeiten und Aufgaben wird man bei geringerem Intensitätsgrad kritischer beurteilen müssen. Es ist daher wirklichkeitsgerechter, von Trendwirkungen des in aller Regel unvollkommenen Wettbewerbs zu sprechen. Ganz in diesem Sinne wird heute in der Wirtschaftspolitik der erstrebenswerte Wettbewerb mit Begriffen wie „arbeitsfähiger“ Konkurrenz oder „funktionsfähiger“ Wettbewerb umschrieben.

Einer Politik zur Ordnung des Wettbewerbs bedarf es deshalb, weil Wettbewerb erfahrungsgemäß sich nicht von selbst aufrechterhält. Das Neben- und

Gegeneinander, das Rivalisieren um die Gunst des Marktes ist eine unbequeme Sache. Was liegt näher, als diese Last abzubauen, zu versuchen, im gegenseitigen Austausch von Vorteilen sich das Leben leichter zu machen durch Verkürzung des eigenen Leistungsaufwandes, durch Sperrungen des Marktzugangs für neue Wettbewerber, durch Absprachen, durch Konzentrationen, allgemein durch Schaffung von Marktmacht, die strategische Möglichkeiten eröffnet.

Wettbewerb ist keine „Naturpflanze“, deren urwüchsige Kraft allen Unbillen standhielte, er ist eine „Kulturpflanze“, ein Mechanismus, der selbst rechtlich-institutioneller Regeln bedarf; Wettbewerb ist eine staatliche Veranstaltung. Nur die beiden wichtigsten, direkt auf die Wettbewerbsordnung einwirkenden Gesetze seien hier kurz vorgestellt.

Das erste ist das „Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb“. Es soll die Leistung als Qualitätsmaßstab des Wettbewerbs sichern. Verhindert werden sollen leistungsverfälschende oder „unlautere“ Methoden, die andere Konkurrenten behindern oder gegen die „guten Sitten“ verstoßen. So verbietet das Gesetz Täuschung und irreführende Angaben über Produkte und Leistungen, es richtet sich gegen die Absperrung von Marktteilnehmern vom üblichen Geschäftsverkehr, gegen Preisunterbietungen mit der Absicht, Wettbewerber aus dem Markt zu drängen. Begriffe wie „unlauterer“ Wettbewerb und Wahrung der „guten Sitten“ lassen ahnen, welche Schwierigkeiten sich ergeben können, wenn es um die Beurteilung entsprechender Sachverhalte und die Anwendung konkreter Maßnahmen geht.

Noch bedeutsamer, weil unmittelbar auf die Existenzsicherung des Wettbewerbs gerichtet, ist das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“, häufig das ‚Grundgesetz‘ der Marktwirtschaftsordnung genannt. Überall, wo nur wenige Marktteilnehmer vorhanden sind, wo Unternehmen einen großen Marktanteil innehaben, wo Marktmacht vorliegt, die nicht beseitigt werden kann, wo also die Kontrollwirkung des Wettbewerbs zu schwach ist, müssen andere Formen einer Kontrolle angewandt werden, und zwar über hoheitliche Maßnahmen auf gesetzlicher Grundlage. Das geschieht entweder durch den Staat selbst oder, wie in unserer Ordnung, durch eine eigens zu diesem Zweck eingerichtete Kartellbehörde. Ihr Instrumentarium ist das „Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen“. Es stellt einen Kompromiss dar zwischen einer Verbots- und einer Missbrauchsregelung.

Der Schwerpunkt der Verbote liegt auf der Seite der Unternehmenszusammenschlüsse. Alle Ausnahmen vom Verbot unterstehen wie einzelne marktbeherrschende Unternehmen einer Missbrauchsaufsicht. Zu den Eingriffsmöglichkeiten gehört auch die Fusionskontrolle im Falle geplanter Zusammenschlüsse. Auf der anderen Seite sieht das Gesetz die Erlaubnis von Kooperationsmöglichkeiten für kleine und mittlere Unternehmen in Teilbereichen der Unternehmenspolitik vor. Solche Zusammenarbeit soll eine gewisse „Gegenmacht“ gegen große Markteinheiten bilden, haben doch kleine und mittlere Unternehmen aufgrund der vielfältigen Bedarfswünsche und der modernen

Technik durchaus eine Chance, zu optimalen Betriebsgrößen bei kleinen Produktionsmengen zu gelangen.

In der Anwendung seiner Maßnahmen steht aber auch dieses Gesetz nicht selten vor der Schwierigkeit, die seine Eingriffe auslösenden Tatbestände genau festzustellen.

### *Stellungnahmen der katholischen Gesellschaftslehre*

Die Stellungnahmen der kirchlichen Soziallehre zum Wettbewerb sind gekennzeichnet von dem Bestreben, ihm Maß und Mitte zu geben, seinen instrumental Charakter hervorzuheben und seine Hinordnung auf übergeordnete Ziele zu betonen. Wettbewerb wird in Beziehung gesetzt zu einer ausreichenden, „wahren“ menschlichen Fortschritt dienenden Versorgung aller mit Gütern und Diensten. Es wird gefragt nach den Chancen, die der Wettbewerb verschiedenen Gruppen in der Gesellschaft bietet, und ob er genügend Rücksicht nimmt auf andere Werte und Belange als die des Austausches von Leistungen und Gegenleistungen. Aus Gründen der Gerechtigkeit und des Gemeinwohls geben sich die kirchlichen Äußerungen nicht mit den tatsächlichen Wirkungen des Wettbewerbs zufrieden; sie begegnen ihnen mit Einschränkungen und Vorbehalten. Spürbar werden alle einschlägigen Ausführungen beeinflusst von der Konfrontation mit jener liberalen Auffassung, die den Wettbewerb zum obersten Prinzip ihres Ordnungs„automatismus“ gemacht hatte.

Das ist der Hintergrund für die Ablehnung des Wettbewerbs als einer Grundregel, die von keiner anderen als von ihrer eigenen Norm bestimmt werde. Bekannt geworden ist besonders die Klarstellung in „Quadragesimo anno“:

„Die Wettbewerbsfreiheit — obwohl innerhalb der gehörigen Grenzen berechtigt und von zweifellosem Nutzen — kann aber unmöglich regulatives Prinzip der Wirtschaft sein“ (Nr. 88).

Für die Zurückweisung des Wettbewerbs als Regulativ, d.h. als oberstes Gesetz der Wirtschaft. sind zwei Begründungskomplexe maßgebend. Der erste richtet sich gegen die „exzessiven“, gegen die zerstörerischen Folgen einer sich selbst überlassenen Konkurrenz. So fördere ein solcher Wettbewerb eine gefährliche Rivalität, Egoismus und hemmungsloses Erwerbsstreben. Allerdings finden sich in den kirchlichen Dokumenten auch Passagen, in denen die Kritik an Gewinnstreben, an materialistischer Einstellung u.2 «einen Bezug zum Wettbewerb nimmt, beispielsweise in der Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“ Nr. 63 oder in „Mater et Magistra“ Nr. 176. Für die Gesinnung eines „Ökonomismus“ kann der äußere Rahmen des Wettbewerbs also keineswegs allein die Ursache sein. „Quadragesimo anno“ stellt auf die sozialen Folgen des ungelösten Machtproblems ab:

„Diese Zusammenballung von Macht, das natürliche Ergebnis einer grundsätzlich zügellosen Konkurrenzfreiheit, die nicht anders als mit dem Überleben des Stärkeren, d.i. allzu oft des Gewalttätigeren und

Gewissenloseren, enden kann, ist das Eigentümliche der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung“ (Nr. 107; vgl. auch Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 12 und 35).

Der liberalen Wirtschaftsauffassung hält Pius XII. entgegen, sie habe die Güter aus der Gemeinschaftsbindung gelöst und

„Zu Instrumenten der Ausbeutung der Schwächsten durch die Stärksten unter dem einzigen Gesetz der unerbittlichen Konkurrenz‘ gemacht (Ansprache vom 9. 9. 1956, Utz-Groner, Nr. 6081).

Wenn „Produktivität aber erkaufte ist mit einer schrankenlosen Konkurrenz und einem skrupellosen Gebrauch des Eigentums...“, so kann sie nicht gesund und echt sein“ (Pius XII., Ansprache vom 2. 6. 1948, Utz-Groner, Nr. 120).

Der zweite Vorbehalt gegen den ungebundenen Wettbewerb ist, dass sein Mechanismus gegen Forderungen der Gerechtigkeit ‚blind‘ sei, und das um so mehr, je isolierter er in falsch verstandener Eigengesetzlichkeit angewandt werde. Die katholische Gesellschaftslehre widerspricht der These, wenn etwas nur in der Freiheit des Wettbewerbs zustande komme, sei es schon deshalb auch gerechtfertigt. So hat Leo XIII. in der Enzyklika „Rerum novarum“ (1891) mit Blick auf die besonderen Verhältnisse des Arbeitsmarktes eine Grenze gezogen:

„Wenn also auch immerhin die Vereinbarung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, insbesondere hinsichtlich des Lohnes, beiderseitig frei geschieht, so bleibt dennoch eine Forderung der natürlichen Gerechtigkeit bestehen, die nämlich, dass der Lohn nicht etwa so niedrig sei, dass er einem genügsamen, rechtschaffenen Arbeiter den Lebensunterhalt nicht abwirft“ (Nr. 34).

Auf „Rerum novarum“ rückverweisend wendet Paul VI. diesen Grundsatz in seiner Enzyklika „Populorum progressio“ auf die Entwicklungsproblematik an:

„Die Spielregel des freien Handels kann also für sich allein die internationalen Beziehungen nicht regieren. Ihre Vorteile sind klar, wo es sich um Partner in nicht allzu ungleicher wirtschaftlicher Lage handelt“ (dieselbst, Nr. 58; vergleiche auch Nr. 59).

Wird dem Wettbewerb aber ein Rahmen gesetzt, wird der „Gedanke des sozialen Nutzens, des wirklichen Ertrages einer auf alle anderen ausgerichteten Tätigkeit“ zur Geltung gebracht, dann liegt dies im Interesse der

„Steigerung des wirklichen Dienstes an der Gesellschaft“. „Der Konkurrenzgedanke verliert allmählich seinen üblen Sinn - den des Gegensatzes und des mehr oder weniger schädlichen Kampfes - und behält nur noch seine positive und im übrigen notwendige Seite, die des Wettbewerbs“ (Pius XII., Ansprache vom 22. 6. 1956, Utz-Groner, Nr. 5733).

Darin kommt die Anerkennung des Wettbewerbs zum Ausdruck, wie auch schon in der angeführten Nr. 88 aus „Quadragesimo anno“. Pius XII. nennt die Konkurrenz einmal beiläufig ‚eine normale Folgerung aus der menschlichen Freiheit und Erfindungskraft‘ (Ansprache vom 29. 9. 1954, Utz-Groner, Nr. 6138).

### *Die Frage nach den „wertechten“ Gütern*

Schließlich fragt die katholische Gesellschaftslehre im Zusammenhang mit der Blindheit des Wettbewerbs, welchen Wert die nachgefragten und angebotenen Güter und Dienste für den Menschen haben, häufig verquickt mit der Frage nach der Einkommensverteilung und dem Verhältnis der Lebenslagen verschiedener Bevölkerungsschichten und, im Weltmaßstab, verschiedener Länder zueinander (vgl. zum Beispiel Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 69; Pastoralconstitution „Gaudium et spes“, Nr. 63)

Im Wettbewerb soll sich die „bessere“ Leistung am Markt durchsetzen. Was aber ist besser“, was ist überhaupt ‚Leistung‘? Ist es das, was auf dem Markt einen Preiserzielt? „Der maßlose, modernster Werbemittel sich bedienende Wettbewerb wirft immer neue Erzeugnisse auf den Markt und wirbt dafür um die Gunst der Verbraucher‘ (Paul VI., Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens“, 1971, Nr. 9). Bedürfnisse „nach überflüssigen Dingen“ werden geweckt; wird der Mensch zum „Sklaven seiner eigenen Erzeugnisse“ (ebenda)? Der Markt akzeptiert alle Bedürfnisse, sofern sie nur mit Kaufkraft ausgestattet sind. Er interessiert sich auch nicht dafür, ob die Produktion, aus der die Einkommen stammen, ‚wertvolle‘ Güter hervorbringt oder nicht. Tragen diese aber immer zur Entfaltung des Menschen und zur Wohlfahrt des Ganzen bei? Diese Frage ist nicht mit Geldgrößen zu beantworten. Eine marktwirtschaftliche Ordnung ist zwar darauf angewiesen, Kreislaufströme, Bestandsveränderungen und Markterfolge und -misserfolge in Geld zu messen; das mag dazu verleiten, Wert und Unwert des ökonomischen Geschehens ausschließlich von der überall angewandten Rechenhaftigkeit bestimmt zu sehen. Der Sinn der Wirtschaft

„besteht aber weder in der vermehrten Produktion als solcher noch in Erzielung von Gewinn und Ausübung von Macht, sondern im Dienst am Menschen, und zwar am ganzen Menschen im Hinblick auf seine materiellen Bedürfnisse, aber ebenso auf das, was er für sein geistiges, sittliches, spirituelles und religiöses Leben benötigt‘ (Pastoralconstitution „Gaudium et spes“, Nr. 64).

Nicht jeder in Geld ausgewiesene Überschuss ist schon ein verlässliches Anzeichen einer „echten“ Wertschöpfung. Erzeugung und Handel mit Drogen, mit Schmutz und Schund sind bekanntlich gewinnträchtige Geschäfte, doch wem nutzen sie, wenn sie „in den Rhythmus des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens“ eingeführt und „zum Objekteiner einträglichen Industrie“ gemacht werden? (Pius XII., Predigt am 26. 3. 1950, Utz-Groner, Nr. 577).

Ein anderes Beispiel: Ein Unternehmen, das von ihm verursachte Umweltschäden nicht selbstträgt oder dessen Produktion eine hohe innerbetriebliche Unfall- und

Gesundheitsgefährdung mit sich bringt, arbeitet zwar „rentabel“, mindert aber durch die von ihm ausgehenden Belastungen den gesamtwirtschaftlichen Nutzen.

Wer aber ist für die Prioritäten in der Wertbestimmung verantwortlich? Hier sind zunächst die Verbraucher zu nennen, wie auch immer ihre Vorstellungen über Wohlstand und Konsumstandard durch Werbung beeinflusst sein mögen. Es wäre aber wirklichkeitsfremd, nicht auch die Seite der Produktion und des Handels einzubeziehen. Sonst würde unterstellt, Marktchancen enthielten in sich schon die Rechtfertigung ihrer Wahrnehmung. Endlich trägt auch der Staat eine Mitverantwortung, einmal über die allgemeine Gesetzgebung zur „öffentlichen Ordnung“, zum andern über die Wirtschafts- und Finanzpolitik, die die dem Wirtschaftsablauf gesetzten oder sich tatsächlich durchsetzenden Prioritäten mitbestimmt. So bedeutet beispielsweise die Subventionierung von Mieten oder von kulturellen Leistungen (Theater) eine freie Marktgesetzlichkeiten abwandelnde Verschiebung in der Bedarfsskala aufgrund politischer Entscheidungen.

#### **4. Staat und Wirtschaft**

Die Frage nach den wertechten Gütern führt aber noch einmal auf die ordnungspolitische Bedeutung des Wettbewerbs zurück, und zwar unter dem Gesichtspunkt des Pluralismus, der Vielfalt der Geisteshaltungen, Wertvorstellungen und Interessen in Gesellschaft und Staat.

##### *Wirtschaftliche und staatlich-politische Ordnung*

Markt und Wettbewerb kennen kein einheitliches, für alle Wirtschaftsbeteiligten geltendes Zielsystem. Ziele festzulegen und Pläne aufzustellen, ist Sache der Wirtschaftssubjekte selbst. Die Bedeutung des Wettbewerbs liegt vielmehr in der Fähigkeit, die unübersehbar vielen Einzelpläne der Wirtschaftssubjekte abzustimmen; Markt und Wettbewerb bieten die Bedingung dafür, dass die Ziele der Wirtschaftssubjekte aussichtsreich verfolgt werden können.

Eine Zentralverwaltungswirtschaft muss dagegen in vielerlei Hinsicht die Einzelziele der Wirtschaftssubjekte vorweg bestimmen. In der Planung muss die Aufteilung des Sozialprodukts nach Gesamtgrößen, wie Staatsverbrauch und privatem Verbrauch, Investitionen für Wirtschaftszweige und Regionen, Einsatz der Arbeitskräfte u. ä. vorgenommen werden.

Ebenso müssen Umfang und Zusammensetzung der Leistungen für den privaten Konsum festgelegt werden. Eine reibungslose Zuordnung aller Plangrößen setzt ein auch für eine Superbehörde unerreichbares Maß an theoretischem und praktischem Wissen voraus. Kein Wunder, dass häufig die erstrebten Planziele nicht erreicht werden und dass die Planungsinstanzen der Vielfalt der Bedarfswünsche Grenzen setzen und Standards zu Lasten der Konsumfreiheit einführen müssen.

In der Grundentscheidung für einen bestimmten Typ von Wirtschaftsordnung fällt also eine Entscheidung darüber, wer die Ziele der Wirtschaftssubjekte bestimmt.

Die Marktwirtschaft mit ihrem Wettbewerb überlässt es auf der Grundlage von Konsum- und Produktionsfreiheit den Marktteilnehmern selbst, für welche Prioritäten sie sich entscheiden. Das ist der Kern der Auseinandersetzung um ordnungspolitische Alternativen, nicht etwa die einseitige Frage nach der materiellen Ergiebigkeit der Systeme. In einer Marktwirtschaft werden Bedürfnisse und Interessen der einzelnen anerkannt, so wie sie sich tatsächlich äussern, bei allen Unzuträglichkeiten, die sich aus den gegebenen Verhältnissen, beispielsweise aus der vorgefundenen Einkommensverteilung, ergeben mögen.

Ähnlich ist es im staatlich-politischen Bereich, in dem es eine Vielzahl von Interessen und Gruppierungen gibt, eine Mehrzahl von Parteien, unterschiedliche Programme und Kräfte, die auf die politische Willensbildung einwirken und um Zustimmung werben, besonders bei Wahlen und Mehrheitsentscheidungen. Von keiner zentralen Instanz wird eine für alle verbindliche Entscheidung über Rang, Qualität und Gewicht der einzelnen Interessen, Ziele und Wünsche gefällt. Im wirtschaftlichen und staatlichen Bereich nimmt Wettbewerb eine Aufgabe der Freiheitssicherung wahr; er bietet Alternativen, Wahlmöglichkeiten des Handelns.

Ganz anders dagegen in der Zentralverwaltungswirtschaft und in dem sie umschließenden politischen System. Die individuellen Vorstellungen, die Konkurrenz von Interessen und Überzeugungen werden zur Bestimmung des Wirtschaftsablaufs und des politischen Willens — beide in einer Instanz zentralisiert — zugunsten eines Interesses, eines Programms oder zugunsten der Interessen nur einer Bevölkerungsschicht zurückgestuft. Es gibt keinen politischen Wettbewerb; wirtschaftlicher Wettbewerb wird in Grenzen zugelassen, nämlich um Leistungen anzureizen (Prinzip der „materiellen Interessiertheit“), nicht als Mittel zur Lenkung des Wirtschaftsablaufs insgesamt. In der zentralen Planung von Produktion, Verteilung und Konsum treffen wenige für alle die Entscheidungen. Für sozialistische Systeme liegt die Rechtfertigung dieser Planung in der Geltendmachung der „wahren“ Interessen aller Mitglieder der sozialistischen Gesellschaft. Wirtschaft ist Teil des staatlich-politischen Herrschaftssystems.

Der Vergleich zwischen Marktwirtschaft und Zentralverwaltungswirtschaft zeigt, dass es eine von den Grundentscheidungen der politischen Ordnung losgelöste Wirtschaftsordnung nicht gibt. Was das Verhältnis unserer Demokratie zur Sozialen Marktwirtschaft angeht, so wird man es nicht als eine eindeutige, nur so und anders gar nicht denkbare, verfassungsmäßig streng gebotene Ausformung auffassen dürfen. Vielmehr handelt es sich um eine Parallele der gleichen freiheitlichen Strukturierung, um eine Entsprechung in dem Sinn, dass die Verfassung in ihren Grundrechten und Freiheiten Eckwerte für die Ausgestaltung der Wirtschaftsordnung setzt, Grenzen zieht, die nicht überschritten werden können. und einen Rahmen gibt, der in vielerlei Hinsicht verschieden ausgefüllt werden kann.

### *Die Zuordnung des Staates zur Wirtschaft*

Allgemein besteht Übereinstimmung, dass eine freiheitliche Ordnung ohne Gefahr ihrer Verfälschung nicht sich selbst überlassen bleiben kann. Die Frage nach dem

Verhältnis des Staates zur Wirtschaft kann daher nicht auf das Ob einer staatlichen Lenkung abgestellt sein, sie muss vielmehr auf das Wie der staatlichen Einflussnahme in einer „gemischten Wirtschaftsordnung“ zielen.

Dem Staat kommt zunächst die ordnungspolitische Aufgabe zu, die grundlegenden Rechte und Freiheiten der Wirtschaftssubjekte und die Ordnung eines funktionsfähigen Wettbewerbs zu sichern.

Darüber hinaus trägt er Verantwortung für den Wirtschaftsablauf selbst. Schon der hohe Anteil von über 40 Prozent am Sozialprodukt belegt, welche gewichtigen Wirtschaftsfaktor die „öffentliche Hand“ insgesamt (Gebietskörperschaften und Sozialversicherung) darstellt. Einerseits bietet der Staat Leistungen an, beispielsweise innerhalb der Infrastruktur, andererseits fragt er auf den verschiedensten Märkten Güter und Dienste nach; zu ihrer Finanzierung erhebt er Steuern und Abgaben oder leiht er Geld auf dem Kapitalmarkt.

Über Finanz-, Steuer- und Subventionspolitik betreibt der Staat eine umfangreiche Umverteilung, eine „Redistribution“ der Einkommen zugunsten bestimmter Wirtschafts- oder Bevölkerungsgruppen.

Gesetzgebung und Wirtschaftstätigkeit des Staates setzen der Gesamtwirtschaft „Daten“, die Richtung und Umfang der privaten Wirtschaftstätigkeit beeinflussen, ihre Initiative anreizen oder erschweren. Eine der Grundregeln für das Verhalten des Staates besteht darin, dass er seine Interventionen nicht punktuell, unberechenbar oder lediglich als nachträgliche Korrektur ansetzt, sondern planvoll und geordnet. Dazu gehört, dass er Konjunkturpolitik treibt, Höhen und Tiefen der konjunkturellen Wellenbewegung ausgleicht. vor allem um ein wirtschaftliches Ungleichgewicht bei Unterbeschäftigung zu vermeiden.

Heute besteht die Lenkungsfunction des Staates bevorzugt in der Beeinflussung volkswirtschaftlicher Gesamtgrößen. Das „Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft“ (1967) verpflichtet den Staat. im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig zur Stabilität des Preisniveaus, zu einem hohen Beschäftigungsgrad und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum beizutragen“ — Zielvorgaben, die zahlreiche Konfliktmöglichkeiten enthalten („magisches Viereck“).

Ordnungspolitisch bedeutsam ist jedoch, dass in dieser „Globalsteuerung“ die zweite Grundregel für Staatseingriffe zum Ausdruck kommt: Von extremen Situationen abgesehen dürfen sie nicht der Grundentscheidung für eine freiheitliche Ordnung zuwiderlaufen, indem sie Initiativen der Wirtschaftssubjekte lähmen oder gar unmöglich machen. Immer gebührt Maßnahmen der „leichten Hand“, „indirekten“ Methoden der Vorzug, deren Eingriffstiefe im Hinblick auf die Entscheidungsmöglichkeiten der Wirtschaftssubjekte begrenzt ist. Die Lenkungsfunction des Staates muss also „systemkonform“ ausgeübt werden, was nicht ausnahmslos mit „marktkonform“ identisch sein muss.

Diese Orientierung entspricht dem Ordnungsdenken der katholischen Gesellschaftslehre. In den jüngeren kirchlichen Dokumenten wird immer wieder als Tatbestand registriert, dass die heutige Wirtschaft stark „durch das immer

häufigere Eingreifen der öffentlichen Gewalt“ geprägt ist (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 63). Dieses Eingreifen ist im Interesse der „Zusammenordnung und des sachgerechten inneren Verbundes“ notwendig und geboten (daselbst, Nr. 65),

„um in der rechten Weise die Wohlstandssteigerung zu fördern, so dass mit ihr zugleich ein sozialer Fortschritt verbunden ist und sie so allen Bürgern zustatten kommt“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 52).

Unmissverständlich wird in der kirchlichen Lehre die Grenze staatlicher Kompetenz gemäß dem Subsidiaritätsprinzip eingeschränkt. Der Staat soll die unmittelbare Zuständigkeit der Menschen für das Wirtschaftsleben schützen und

„Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Staatsbürger und gesellschaftlichen Gruppen wirksamer in Freiheit das Wohl der Menschen in jeder Hinsicht verwirklichen können“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 75).

„Dieses staatliche Eingreifen, das fördert, anregt, Lücken schließt und Vollständigkeit gewährleistet, findet seine Begründung in dem ‚Subsidiaritätsprinzip‘ (QA 78)...“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 53).

Zur Erreichung der Ziele, die der Wirtschaft gesetzt sind, genügt die Sicherung ihrer freiheitlichen Grundlagen und die Hinordnung des Staates auf diese Aufgabe noch nicht. Das soll in den folgenden Abschnitten erörtert werden, ohne allerdings zu fragen, welcher Anteil dem Staat bei der Lösung der genannten Aufgaben jeweils zukommt.

## **5. Das soziale Thema in wirtschaftlichen Grundsatzfragen**

Fragen des Wirtschaftslebens werden in der katholischen Gesellschaftslehre nie streng voneinander geschieden nach institutionell-rechtlichen Ordnungsproblemen auf der einen und Problemen der Prozess- oder Ablaufpolitik auf der anderen Seite. Beide Bereiche hat sie im Blick, wenn sie die Wirtschaft als Gestaltungsaufgabe im Dienste bestimmter Ziele betrachtet.

Die katholische Gesellschaftslehre unterstellt die Wirtschaft dem „Vorrang“ eines „objektiven Zweckes“: dem „Wohlergehen der Bevölkerung“ (Pius XII., Ansprache vom 7. 3. 1957, Utz-Groner, Nr. 6104). Die Wirtschaft hat den Zweck,

„dauernd die materielle Grundlage zu schaffen, auf der sich das volle persönliche Leben der Staatsbürger verwirklichen kann“ (Pius XII., Radiobotschaft vom 1. 6. 1941, Utz-Groner, Nr. 509).

Das „Wohlergehen der Bevölkerung“ hat eine materielle und eine nicht-materielle Seite. Die Wirtschaft muss erstens eine „ausreichende“ Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur äußeren Lebensführung des einzelnen und der Familie

sicherstellen, zugleich Grundlage des kulturellen und politischen Lebens, und sie muss zweitens so gestaltet werden, dass sie die personale Entfaltung, das „volle persönliche Leben der Staatsbürger“ fördert.

„Das Bemühen um vermehrte Erzeugung landwirtschaftlicher und industrieller Güter und um gesteigerte Darbietung von Dienstleistungen mit dem Ziel, den Bedürfnissen der wachsenden Menschenzahl gerecht zu werden und den immer höheren Ansprüchen der Menschen Genüge zu tun, erscheint heute mehr als je gerechtfertigt.‘ Zweck der vermehrten Produktion ist Dienst am Menschen, und zwar am ganzen Menschen im Hinblick auf seine materiellen Bedürfnisse, aber ebenso auf das, was er für sein geistiges, sittliches, spirituelles und religiöses Leben benötigt“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 64).

Der Zielwert des Gemeinwohls lenkt die Aufmerksamkeit immer wieder auf „soziale“ Abstände. nicht um Ungleichheiten zu nivellieren, sie durch Egalisierung aller Bedingungen und Ergebnisse des sozialwirtschaftlichen Prozesses einzuebnen.

„Die Kirche verspricht nicht jene absolute Gleichheit, die andere verkünden, weil sie weiss, dass das menschliche Gemeinschaftsleben immer und notwendig Abstufungen und Unterschiede der körperlichen und geistigen Fähigkeiten, der inneren Veranlagungen und Neigungen, der Beschäftigungsarten und des Verantwortungsgrades mit sich bringt“ (Pius XII., Ansprache vom 31. 10. 1948, Utz-Groner, Nr. 136).

Die Abstände sind vielmehr darauf zu prüfen, ob sie von der Gerechtigkeit her glaubwürdig sind; und darauf

„Ist zu achten und darauf wirksam hinzuarbeiten, dass die aus der ungleichen Lage sich ergebenden sozialen Spannungen nicht zunehmen, sondern nach Möglichkeit sich vermindern“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 73).

„Allzu grosse wirtschaftliche und gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen den Gliedern oder Völkern in der einen Menschheitsfamilie erregen Ärgernis; sie widersprechen der sozialen Gerechtigkeit, der Billigkeit, der menschlichen Personwürde und dem gesellschaftlichen und internationalen Frieden“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 29).

Die Pastoralkonstitution beklagt „soziale Ungleichheiten“ besonders zu Lasten der „sozial Schwachen“ und fährt dann fort:

„Einige wenige erfreuen sich weitestgehender Entscheidungsfreiheit, während viele fast jeder Möglichkeit ermangeln, initiativ und eigenverantwortlich zu handeln, und sich oft in Lebens- und Arbeitsbedingungen befinden, die des Menschen unwürdig sind“ (Nr. 63).

Gerechtigkeit hat es demnach immer auch mit der Freiheit zu tun, mit der Freiheit der Selbstbestimmung und -verantwortung; und Forderungen der Gerechtigkeit im

Hinblick auf Verteilungsfragen beziehen sich keineswegs allein auf materielle Versorgungslagen. Verteilt werden „Lebenslagen“, insofern die Ausstattung mit materiellen Dingen mit darüber entscheidet, welchen Spielraum der Mensch zur Pflege von Werten und Interessen nutzen kann.

In diesem Sinne ist „Verteilungsgerechtigkeit“ ein umfassendes soziales Thema der katholischen Gesellschaftslehre.

Im folgenden geht es darum, die vielfältigen Einzelthemen, die in der Auseinandersetzung um Ordnungs- und Grundsatzfragen der Wirtschaft angesprochen werden, von diesem Grundthema her ein wenig zu systematisieren. Ausgangspunkt ist der – keineswegs originelle – Widerspruch gegen die These, die Marktgesetzmäßigkeiten verwirklichten von sich aus schon eine zweifelsfreie Gerechtigkeit. So ist u.a. an alles zu erinnern, was bereits zur „Blindheit“ des Wettbewerbs gesagt worden ist.

Das soll an vier großen Problembereichen behandelt werden (6.-9. Kapitel). Die jeweils einbezogenen Einzelfragen sollen lediglich Gewicht und Anschaulichkeit des ihnen zugeordneten größeren Problembereichs dartun\*). Die damit aufgeworfenen Aufgaben werden programmatisch nicht näher entfaltet; ihre Skizzierung beschränkt sich auf eine Zielumschreibung.

\*) Einige dieser Fragen sind als weitere Beiträge in dieser Reihe vorgesehen.

## **6. Markt- und Wettbewerbsbedingungen als Gestaltungsaufgaben**

Vorbehalte gegen die Behauptung einer marktmanenten Gerechtigkeit können und sollten nicht die verteilungspolitische Bedeutsamkeit des Wettbewerbs verkennen. Wettbewerbspolitik, darauf gerichtet, die Märkte für den Zutritt neuer Konkurrenten offenzuhalten, Behinderungspraktiken und Vernichtungsstrategien auszuschließen, Konzentrationen entgegenzuwirken, Monopole und marktbeherrschende Unternehmen zu kontrollieren, einen funktionsfähigen Wettbewerb zu fördern -eine solche Politik kommt der sozialen Gestaltung der Wirtschaft nur entgegen. Für beide gibt es eine äusserst wichtige gemeinsame Orientierung, nämlich die Gestaltung der Bedingungen, unter denen die Wirtschaftssubjekte und -gebilde am Marktprozess beteiligt sind. Strukturell hängen die Marktchancen in weitem Maße von den Startpositionen ab, mit denen die Beteiligten in den Marktprozess eintreten und am Wettbewerb teilnehmen.

### *Vermögensverteilung*

Als erstes Beispiel für höchst ungleiche Startbedingungen sei auf die Verteilung des Vermögens, besonders in Form des Produktivvermögens, hingewiesen. Zur Erklärung der vorgefundenen Verteilung tragen Gesichtspunkte der Leistungsgerechtigkeit nur zu einem Teil bei. Das marktwirtschaftliche System hat nicht die Neigung, solche Abstände von sich aus zu verkürzen, sondern noch zu vergrößern, solange keine Gegensteuerung erfolgt.

„Es genügt jedoch nicht, nur das naturgegebene Recht auf Privateigentum, auch an Produktionsmitteln, zu betonen. Mit gleichem Nachdruck muss alles unternommen werden, damit alle Kreise der Bevölkerung in den Genuss dieses Rechtes gelangen“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 113).

Das gilt nicht zuletzt für eine stärkere Eigentumsbeteiligung der Arbeitnehmer. Als Generallinie einer Politik zur gerechteren Verteilung des Vermögens, immer in persönlich verantworteter Verfügungsfreiheit, spricht sich die katholische Gesellschaftslehre gegen eine Umverteilung über Eingriffe in gegebene Besitzstände aus. Das Bestreben zielt vielmehr auf eine andersartige Verteilung dessen, was in der Wirtschaft an neuem Vermögen hinzukommt (Nettoinvestition), eine Neuordnung des Zuwachses, die die bisher Vermögenslosen oder -schwachen begünstigt.

„Darum ist mit aller Macht und Anstrengung dahin zu arbeiten, dass wenigstens in Zukunft die neugeschaffene Güterfülle nur in einem billigen Verhältnis bei den besitzenden Kreisen sich anhäufe, dagegen in breitem Strom der Lohnarbeiterschaft zufließe“ (Pius XI., Enzyklika „Quadragesimo anno“, Nr. 61).

Neben einem möglichen Vermögensertrag bietet Vermögensbildung eine Verbesserung der Chance, zwischen verschiedenen Formen der Erwerbstätigkeit wählen zu können; sie vermag auch - in Grenzen — den Zwang zu mildern, unbedingt irgendeine, nämlich die nächstbeste Arbeitsgelegenheit wahrnehmen zu müssen.

Vermögen wird jedoch als Grundlage der wirtschaftlichen Existenz und der sozialen Sicherung für die Mehrheit der Erwerbstätigen gegenüber dem Arbeitseinkommen von nachgeordneter Bedeutung bleiben. Auch die Ausformung der Sozialpflichtigkeit im Eigentumsgebrauch regelt sich nicht abschließend mit einer breiteren Vermögensstreuung; mit ihr werden Sozialbindungen beispielsweise durch Arbeitsrecht, durch Betriebs- und Unternehmensverfassung und durch Kontrolle im Wettbewerb nicht überflüssig.

### *Berufliche Bildung*

Beruf und Stellung im Beruf bestimmen heute weitgehend die gesellschaftliche Position des Menschen. Daraus ergeben sich unter dem Aspekt der Wettbewerbsbedingungen unschwer Rang und Gewicht der Vorbereitung und der Hilfen bei der Berufswahl sowie der Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung. Je weniger breit und je weniger qualifiziert die berufliche Bildung, desto eher die Gefahr, unangenehmen Arbeitsplätzen und -situationen nicht ausweichen zu können, desto näher das Risiko von Kurzarbeit und Arbeitslosigkeit, desto geringer auch die Mobilität in der Anpassung an arbeits- und berufsstrukturelle Veränderungen.

„Zugleich steht es dem Menschen kraft des Naturrechtes zu, an der geistigen Bildung teilzuhaben, d.h. auch das Recht, sowohl eine Allgemeinbildung als auch

eine Fach- und Berufsausbildung zu empfangen, wie es der Entwicklungsstufe des betreffenden Staatswesens entspricht“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 13).

Es „muss Sorge dafür getragen werden, dass ausreichende und für den einzelnen passende Arbeitsgelegenheit, verbunden mit der Möglichkeit ausreichender technischer und fachlicher Ausbildung bereitsteht“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 66).

In den kirchlichen Texten dürfte die berufliche Bildung zudem überall dort einbezogen sein, wo es um den Wert der personalen Entfaltung in der Ausübung des Berufs geht. Jeder hat das

„Recht auf Arbeit. auf Gelegenheit, die ihm eigenen Anlagen und seine Persönlichkeit in Ausübung seines Berufes zu entfalten“ (Paul VI., Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens“, Nr. 14).

In Zukunft kommt es u.a. darauf an, dass Fehlentscheidungen und -entwicklungen im Bildungsweg des einzelnen korrigierbar bleiben und Übergänge zu Einrichtungen des weiterführenden Bildungswesens erleichtert werden, um Chancen der Berufswahl und des Berufswechsels zu erhöhen.

### *Recht auf Arbeit*

Die Verwertung beruflicher Fähigkeiten setzt das Vorhandensein einer Arbeitsgelegenheit voraus, eine wirtschaftliche Startposition, die für die überwiegende Mehrheit der heute Erwerbstätigen, nämlich der abhängig Beschäftigten, von existentieller Bedeutung ist. Das Recht auf Existenzsicherung konkretisiert sich für sie, die mit Angehörigen etwa 85 Prozent der Bevölkerung ausmachen, in dem „Recht auf Arbeit“, dem die dauernde Dringlichkeit entspricht, mit einer Politik der Vollbeschäftigung für ausreichende Beschäftigung zu sorgen.

„Heute bemüht man sich vielfach mehr um die Erlernung eines Berufes als um den Eigentumserwerb. Man schätzt das Einkommen, das auf Arbeitsleistung oder einem davon abgeleiteten Rechtsanspruch beruht, höher als das Einkommen aus Kapitalbesitz oder daraus abgeleiteten Rechten“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 106).

Das Zitat ist als Hinweis zu verstehen auf den überragenden, geradezu von einem Angewiesensein bestimmten Rang des Arbeitseinkommens in derb modernen Wirtschaft; hier sei von der Frage abgesehen, ob sich die Schätzung der Einkommen letztlich nicht (final) von den Zwecken her ergibt, für die Güter und Dienste verwendet werden.

Fehlende Arbeitsmöglichkeit bedeutet materiellen Schaden durch Einkommenseinbußen, aber auch eine geistig-seelische Belastung des Selbstwertgefühls.

In der Enzyklika „Rerum novarum“ wird das Recht auf Arbeit (allerdings nicht in dieser Terminologie) im Zusammenhang mit dem Recht auf Existenzsicherung und der Unterhaltsfürsorge für die Familie behandelt (Nr. 7, 10, 34). Das Rundschreiben „Quadragesimo anno“ erörtert es im Rahmen verteilungspolitischer Fragen zu Einkommen und Vermögen oder setzt es, wie bei der Darlegung der Gesichtspunkte zum gerechten Lohn (Nr. 71 ff.), stillschweigend voraus. Wie seine Vorgänger fordert Pius XII., „dass jeder, der die Kräfte besitzt, um für sich und die Seinen das tägliche Brot zu verdienen, eine angemessene, passende Arbeitsgelegenheit erhalte“ (Rundbrief „Sertum Laetitia“ vom 1. 11. 1939, Utz-Groner, Nr. 2856).

„Die Erhaltung des Lebens ist aber eine naturgegebene strenge, persönliche Pflicht. Der naturgegebenen persönlichen Arbeitspflicht entspricht folgerichtig das naturgegebene persönliche Recht, durch Arbeit für das eigene Leben und das Leben der Seinen Vorsorge zu treffen“ (Pius XII., Radiobotschaft vom 1.6. 1941, Utz-Groner, Nr. 512).

Diese Position wird von Johannes XXIII. in den Enzykliken „Mater et Magistra“ (Nr. 44) und „Pacem in terris“ (Nr. 18) wiederaufgenommen. Die „Würde, die der menschlichen Person zukommt“, schließt das Recht auf Arbeit ein (Pastoralkonstitution ‚Gaudium et spes‘, Nr. 26).

„Die in der Gütererzeugung, der Güterverteilung und in den Dienstleistungsgewerben geleistete menschliche Arbeit hat den Vorrang vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art‘ (dieselbst, Nr. 67).

Aus der Sinnbestimmung der Arbeit, der persönlichen Entfaltung zu dienen, den Lebensunterhalt zu sichern und durch sie teilzunehmen am Schöpfungs- und Erlösungswerk,

„ergibt sich für jeden einzelnen sowohl die Verpflichtung zu gewissenhafter Arbeit wie auch das Recht auf Arbeit‘ (ebenda).

„„Wurzelgrund, Träger und Ziel aller sozialen Institutionen ist und muss sein die menschliche Person.‘ Darum hat jeder Mensch das Recht auf Arbeit. auf Gelegenheit, die ihm eigenen Anlagen und seine Persönlichkeit in Ausübung seines Berufes zu entfalten... .“ (Paul VI., Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens“, Nr. 14).

### *Vollbeschäftigung – wirtschaftspolitisches Ziel*

Das Recht auf Arbeit ist kein subjektives, direkt einklagbares Recht. Aus ihm folgt kein unmittelbarer Anspruch, dass ein ganz bestimmter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt oder absolut gesichert wird. Vielmehr entspricht ihm die Forderung, ausreichende Arbeitsgelegenheiten zu schaffen, so

„dass es überall in der Wirtschaft einem jeden nicht nur möglich, sondern leicht gemacht werden muss, erwerbstätig zu sein“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 55).

„Sache der Gesellschaft aber ist es...., dass ihre Bürger Gelegenheit zu ausreichender Arbeit finden können“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 67).

Wirtschaftspolitisch geht es um das Ziel der Vollbeschäftigung, die keineswegs nur Aufgabe des Staates ist. In den kirchlichen Dokumenten wird der Staat nicht als allmächtiger Monopolist von Arbeitsplätzen, sondern als Letztverantwortlicher für das Gemeinwohl angesprochen. So betont Pius XII.,

„dass Pflicht und Recht, die Arbeit des Volkes zu organisieren, zunächst bei den unmittelbar Beteiligten liegen: bei den Arbeitgebern und bei den Arbeitnehmern“ (Radiobotschaft vom 1. 6. 1941, Utz-Groner, Nr. 514).

Die subsidiär geteilte Verantwortung ist auch in jenem Gesichtspunkt zur Lohnbemessung enthalten, der Rücksicht auf die Beziehung zwischen Lohnniveau und Beschäftigungsgrad in der Volkswirtschaft verlangt (Enzyklika „Quadragesimo anno“, Nr. 74; Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr.71, 79; Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 67). Für den Staat ergibt sich die Pflicht.

„die aus den Konjunkturschwankungen der Wirtschaft sich ergebenden Störungen zu begrenzen und durch vorbeugende Maßnahmen den Eintritt von Massenarbeitslosigkeit wirksam zu verhindern“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 54).

Die „Inhaber der staatlichen Gewalt“ müssen „dafür sorgen, dass den Arbeitsfähigen eine ihren Kräften entsprechende Beschäftigung vermittelt werde“ (Johannes XxIII., Enzyklika „Pacem in terris“, Nr. 64).

### *Gewerkschaften, Tarifautonomie*

Zum Problembereich der Startpositionen im Zusammenhang mit der Lebenslage der abhängigen Arbeit gehören auch die Gewerkschaften und die Tarifautonomie.

Ausgangspunkt der Gewerkschaften im 19. Jahrhundert war die Schwächeposition der Arbeiter auf dem Arbeitsmarkt. Wegen ihrer Vermögenslosigkeit auf Arbeit an fremden Produktionsmitteln angewiesen, fanden sie sich in einer heftigen Konkurrenz um die Arbeitsplätze wieder, verschärft durch die Bevölkerungsexplosion und die unzureichende Kapitalausstattung der damaligen Volkswirtschaft. Die Gewerkschaften als Selbsthilfeorganisationen übernahmen für die vielen konkurrierenden Arbeitnehmer die „Händlerfunktion“. Der anderen Seite des Arbeitsmarktes stellten sie ein gebündeltes Angebot entgegen und erzielten über Verhandlungen und gegebenenfalls über den Streik günstigere Marktergebnisse. Seit „Rerum novarum“ wird in der kirchlichen Lehre das Recht auf Koalition und auf Streik verteidigt.

„Eines der grundlegenden Rechte der menschlichen Person ist das Recht der im Arbeitsverhältnis stehenden Menschen, in voller Freiheit Organisationen zu gründen, die sie echt vertreten und imstande sind, zur rechten Gestaltung des Wirtschaftslebens einen wirksamen Beitrag zu leisten...“ Bei grundsätzlichem Vorrang von Verhandlungen „wird auch unter den heutigen Verhältnissen der Streik, wenn auch nur als letzter Behelf, unentbehrlich bleiben, um Rechte der Arbeiter zu verteidigen oder berechnigte Forderungen durchzusetzen“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 68).

Der Erfolg der Gewerkschaften, die stärkere Stellung der Arbeitnehmer im Wettbewerb, beruht auf dem Prinzip der „Gegenmacht“, auf der Kartellierung des Arbeitsmarktes (dem auf der anderen Seite die Zusammenfassung zu Arbeitgeberverbänden entspricht). Diese Kartellbildung wird allgemein nicht als Verstoß gegen die Wettbewerbsidee gewertet – der Arbeitsmarkt ist folglich vom Geltungsbereich des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgenommen -, sondern als notwendige, den Eigentümlichkeiten des Arbeitsmarktes und einer sozial gebundenen Marktwirtschaft angemessene Ordnung eines sonst unfreien Zustandes.

Heute sind die Gewerkschaften mehr als nur Schutzfunktionen ausübende Gegenmacht. Sie sind zu einem Gestaltungs- oder Ordnungsfaktor der Gesellschaft geworden und „haben ganz allgemein auf nationaler und internationaler Ebene eine anerkannte Rechtsstellung“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 97). Sie haben sich von den „klassischen“ zu „befestigten“ Organisationen entwickelt. Zahlreiche wirtschaftliche, rechtliche und politische Entwicklungen, Vorgänge innerhalb und ausserhalb der gewerkschaftlichen Organisationen waren an diesem Wandel beteiligt. Kraft ihrer stärkeren Einbindung in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Ordnungsgefüge kommt den Gewerkschaften auch eine größere Verantwortung zu. Durch eine „geordnete Beteiligung“ in und mit den Gewerkschaften,

„verbunden mit steigendem wirtschaftlichem und sozialem Bildungsstand, werden bei allen das Verständnis der eigenen Aufgabe und das Verantwortungsbewusstsein ständig zunehmen; das wird weiter dazu führen, alle - gemäß den Anlagen und Fähigkeiten eines jeden - ihrer Verbundenheit im gemeinsamen Bemühen um das allumfassende Werk des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und um die allseitige Verwirklichung des Gemeinwohls innewerden zu lassen“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 68).

Die Gewerkschaften haben „zur Aufgabe, die Interessen aller Gruppen der Arbeitnehmerschaft zu vertreten, ihrer aller Zusammenspiel zum wirtschaftlichen Aufstieg des Ganzen zu fördern und ihr Bewusstsein von ihrer Mitverantwortung für das Gemeinwohl zu vertiefen“ (Paul VI., Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens“, Nr. 14).

Über die Vertretung in zahlreichen Institutionen und Gremien sind die Gewerkschaften an dem Geschick von Wirtschaft und Gesellschaft insgesamt

beteiligt. Ihre allseitige Anerkennung entspricht ihrem tatsächlichen Gewicht, beispielsweise in der Lohn- und Verteilungspolitik. Je mehr es gelang, den Lohn nicht nur nachträglich zu korrigieren, sondern als einen die Volkswirtschaft mitbestimmenden Faktor in den Griff zu bekommen, desto deutlicher traten auch für die Gewerkschaften die Beziehungen zwischen Lohn als Verteilungs-, Einkommens- und Kostenfaktor mit anderen Kreislaufgrößen zutage. So gibt es Verteilungskonflikte nicht allein im Verhältnis von „Arbeit“ und „Kapital“, sondern ebenso zwischen verschiedenen Arbeitnehmergruppen. Auch der Zusammenhang von Tarifpolitik und Beschäftigungsgrad ist nicht zu übersehen. Der Versuch etwa, das Beschäftigungsrisiko voll auf die staatliche Vollbeschäftigungspolitik abzuwälzen, ist nur scheinbar ein Ausweg, denn inflatorische Prozesse setzen dem erstrebten Effekt reale Grenzen.

Die Verantwortung der Gewerkschaften, in gleichem Maße auch der Arbeitgeber, bekommt ihr volles Gewicht durch die „Autonomie“ ihres Verhaltens und Handelns. Beide Arbeitsmarktparteien verhandeln und treffen ihre Vereinbarungen frei und setzen gegebenenfalls zur Erzielung eines Ausgleichs die Kampfmittel des Streiks und der Aussperrung ein. Sie sind keinerlei staatlicher Weisung unterworfen. Ihre „Tarifautonomie“ haben Gesetzgeber und Verfassung ausdrücklich anerkannt (Tarifvertragsgesetz; Art.9 Abs.3 GG). Vergleichbar dem gesetzlichen Arbeitnehmerschutz bewirkt auch das Tarifrecht eine Beschränkung unternehmerischer Handlungs- bzw. Vertragsfreiheit im Verhältnis zu den Arbeitnehmern.

Beide Partner, wenngleich Subjekte des privaten Rechts, vereinbaren Normen, deren Bedeutung faktisch ‚öffentlicher‘ Art ist, da sie nachhaltig den Ablauf der Volkswirtschaft mitbestimmen und Einfluss auf die soziale Gestaltung der Gesellschaft insgesamt nehmen; in der Tarifautonomie wird gleichsam eine Rechtsetzungs- oder Gesetzgebungsbefugnis ausgeübt. Beide Parteien brauchen aber – rechtlich – weder allein noch gemeinsam für die wirtschaftlichen und sozialen Folgen für das Ganze einzustehen; sie tragen die Risiken ihres Verhaltens mindestens nicht allein. Es gibt keinen Automatismus, der stets einen Ausgleich zwischen ihrem Verhalten und dem Gemeinwohl garantiert, auch nicht unter der Rücksicht, dass die Gegenläufigkeit ihrer Interessen eine gewisse Kontrolle auszuüben vermag. Um so wichtiger ist die Selbstbindung der Beteiligten, eine ethische Verpflichtung, die immer wieder in Appellen und Mahnungen ausgesprochen wird.

### *Förderung der selbständigen Mittelschicht*

Als letztes Beispiel zur Gestaltung von Wettbewerbsbedingungen sei die Förderung des Mittelstandes genannt, besser der „ökonomisch Selbständigen“ in der gesellschaftlichen Mittelschicht. Sie soll den Zugang zu den Märkten für neue Teilnehmer erleichtern und eine große Zahl von Wettbewerbern aufrechterhalten.

In der kirchlichen Lehre werden kleine und mittlere Unternehmen u.a. geschätzt wegen ihrer Bedeutung für die Familie und wegen der in ihrer Struktur begründeten Nähe der Mitarbeiter untereinander, die unmittelbar Informationen und

Mitverantwortung ermöglicht (Pius XII., Ansprache vom 8. 10. 1958. Utz-Groner, Nr. 6193). Kleine und mittlere Unternehmen sichern dem Ganzen eine gewisse „soziale Stabilität“, in ihnen verwirklicht sich eine Harmonie zwischen der persönlichen Arbeit und dem privaten Eigentum“, mit ihnen geschieht eine „gesunde und gerechte Aufteilung des Eigentums“, sie bilden eine Schranke gegen einen „namenlosen Kollektivismus“ (Pius XI, Päpstlicher Brief vom 13. 4. 1951, Utz-Groner, Nr. 3145), ein

„Element der Mäßigung und des Gleichgewichts, das erstickt zu werden droht, wenn die Lasten, die ihnen auferlegt werden, die tatsächliche Leistungsfähigkeit übersteigen“ (Pius XII., Ansprache vom 25. 10. 1956, Utz-Groner, Nr. 6187).

Wegen der machtvorteilenden Funktion und der

„lebenswichtigen Rolle des Privateigentums in seiner persönlichen und sozialen Bedeutung... müssen die kleinen und mittleren Besitzstände in der Landwirtschaft, in Handwerk und Gewerbe, in Handel und Industrie.. . gefördert werden; die genossenschaftlichen Vereinigungen sollen ihnen die Vorteile des Großunternehmens verschaffen“ (Pius XII., Rundfunkbotschaft vom 1. 9. 1944, Utz-Groner, Nr. 736; vgl. auch Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 85).

Die Förderung solcher Unternehmensgrößen soll keineswegs zu Bestandsgarantien führen. Sie müssen sich den „Ansprüchen der Gegenwart anpassen“ und „in erster Linie sich selbst“ um die Anpassung bemühen (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 87). Wohl aber sollten erforderlich werdende Umstellungen erleichtert werden.

## **7. Maximierung des Sozialprodukts – Sinn der Wirtschaft?**

Im zweiten großen Problembereich geht es um die Vorstellung, die Wirtschaft trage ihren Sinn in sich und dieser bestehe in der „Maximierung“ des Sozialprodukts: der soziale Charakter der Wirtschaft ergebe sich mehr oder weniger schon aus ihrer Ergiebigkeit. Damit werden Wirtschafts- und Sozialpolitik voneinander getrennt (und die Sozialpolitik auf eine materielle Verteilungspolitik eingeeengt. „Eine gute Wirtschaftspolitik ist die beste Sozialpolitik“). Nun wäre es ein Missverständnis anzunehmen, heute bestünden keine Gründe, ein hohes und wachsendes Sozialprodukt anzustreben.

„Jedes Volk muss mehr und besser produzieren, einmal um seinen eigenen Angehörigen ein wahrhaft menschenwürdiges Leben zu gewährleisten, dann aber auch, um an der solidarischen Entwicklung der Menschheit mitzuarbeiten“ (Paul VI., Enzyklika „Populorum progressio“, Nr. 48).

Die „Maximierung“ des Sozialprodukts übersieht jedoch, dass der Wert des Sozialprodukts nicht allein von seiner statistischen Gesamtgröße, sondern ebenso von seiner Verteilung, von der Einkommensschichtung, abhängt. Jede auf die Größe des Sozialprodukts ausgerichtete Politik hat gleichzeitig

verteilungspolitische Wirkung. Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit prinzipiell zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik unterscheiden zu wollen, lässt sich nicht überzeugend begründen.

„Eine gerechtere Verteilung des Reichtums ist immer eines der Hauptziele der katholischen Soziallehre gewesen und wird es immer bleiben“ (Pius XII., Ansprache vom 11.9. 1947, Utz-Groner, Nr. 1323). Immer stellt sich die Aufgabe, dass ‚dem wirtschaftlichen Fortschritt der soziale entsprechen‘ muss (Johannes XXIII., Enzyklika ‚Mater et Magistra‘, Nr. 73), dann erst fährt die Enzyklika fort: ‚und folgen muss, so dass alle Bevölkerungskreise am wachsenden Reichtum der Nation entsprechend beteiligt werden.‘

Wirtschafts-, Sozial- und Gesellschaftspolitik gehören zusammen. ‚Wer Wirtschaftsleben sagt, sagt soziales Leben‘“ (Pius XII., Ansprache vom 7.3. 1948, Utz-Groner, Nr. 3431). Sinnvollerweise kann nicht von einem ‚Maximum‘, sondern nur von einem ‚Optimum‘ an Sozialprodukt die Rede sein, um anzugeben, dass immer auch andere Ziele und Nebenbedingungen zu beachten sind. So kann der Mensch nicht ‚als bloßes Erwerbsmittel‘ behandelt werden (Pastoralkonstitution ‚Gaudium et spes‘, Nr. 27); die Wirtschaft kann nicht den Sinn haben, das physisch und psychisch Äusserste aus dem Menschen herauszuholen. Das Ziel der Wirtschaft besteht nicht ‚in der vermehrten Produktion als solcher‘, sondern darin, dass ‚alle Menschen‘ an ihr teilhaben (Pastoralkonstitution ‚Gaudium et spes‘, Nr. 64). Es ergibt sich, ‚dass der wirtschaftliche Wohlstand eines Volkes weniger zu bemessen ist nach der äusseren Fülle von Gütern, über die seine Glieder verfügen, als vielmehr nach ihrer gerechten Verteilung, so dass alle im Lande etwas davon für die Entfaltung und Vervollkommnung ihrer Persönlichkeit erhalten: denn das ist das Ziel, auf das die Volkswirtschaft ihrer Natur nach hingeordnet ist‘ (Johannes XXIII., Enzyklika ‚Mater et Magistra‘, Nr. 74; vgl. auch Utz-Groner, Nr. 509).

### *Einkommensverteilung*

Diese Teilhabe muss sich u.a. konkret in der Einkommensverteilung niederschlagen. Die katholische Gesellschaftslehre spricht sich grundsätzlich für die Bemessung der Einkommen nach Leistung aus, fordert aber, dass immer eine angemessene“ Lebensführung sichergestellt wird, wozu allerdings bedarfsorientierte Gesichtspunkte mit berücksichtigt werden müssen.

„Schließlich ist die Arbeit so zu entlohnen, dass dem Arbeiter die Mittel zu Gebote stehen, um sein und der Seinigen materielles, soziales, kulturelles und spirituelles Dasein angemessen zu gestalten — gemäß der Funktion und Leistungsfähigkeit des einzelnen, der Lage des Unternehmens und unter Rücksicht auf das Gemeinwohl“ (Pastoralkonstitution ‚Gaudium et spes‘, Nr. 67).

Mit dieser Formulierung hat die Pastoralkonstitution die Lehre vorangegangener Enzykliken knapp wiederholt. Hinter Fragen der Einkommensverteilung verbirgt sich teilweise die Frage nach den ‚wertechten‘ Gütern:

„Hierher gehört auch, dass in den wirtschaftlich fortgeschrittenen Ländern Leistungen von geringerer Bedeutung oder fraglichem Wert nicht selten hohe und höchste Entgelte erzielen, die ausdauernde und werteschaaffende Arbeit ganzer Schichten arbeitsamer und ehrbarer Bürger dagegen allzu niedrig und für den Lebensunterhalt unzureichend entgolten wird oder jedenfalls in keinem gerechten Verhältnis zu dem geleisteten Beitrag zum allgemeinen Wohl oder zum Gewinn der betreffenden Unternehmen oder zum Volkseinkommen“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 70).

Dieses Zitat hebt aber auch wieder die Gesichtspunkte der Leistung, der Leistungsdifferenzierung und des Gleichmaßes von Leistung und Gegenleistung in der Verteilung hervor. Das schließt die „Gleichheit des Lohnes bei gleicher Arbeit und gleicher Leistung für Mann und Frau“ ein, „eine Forderung, die die Kirche seit langem zu der ihren gemacht hat“ (Pius XII., Ansprache vom 11.29. 1947, Utz-Groner, Nr. 1323).

### *Ungleichgewichte in der Wirtschaftsentwicklung*

Andere Beispiele für Konflikte zwischen maximaler Ergiebigkeit und ‚sozialem‘ Ausgleich bieten Unterschiede in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen Sektoren und Regionen, ‚Ungleichgewichte‘, auf die auch in den kirchlichen Dokumenten häufig hingewiesen wird (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 79, 123ff., 150f.; Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 63.66; Paul VI., Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens“, Nr. 8).

Bei aller Schätzung des wirtschaftlichen Fortschritts ist niemand bereit, ohne Hilfen zur Erleichterung der ‚sozialen‘ Anpassung, beispielsweise in der Berufs- und Arbeitskräfteumschichtung, einer Entwicklung zuzusehen, deren Richtung, Schnelligkeit und Umfang lediglich von Signalen eines völlig ungebundenen Marktgeschehens gesteuert werden.

In Spannung zum Maximierungsprinzip steht ebenfalls die Problematik der ‚sozialen Kosten‘, das sind Aufwendungen, die zwar durch Erstellung von Gütern und Diensten verursacht, aber nicht oder nur zum Teil als Kosten der Einzelwirtschaften behandelt werden (Umweltbelastung). So schwer es sein mag, solche Schäden genau zu quantifizieren, so werden doch auch von ihnen Zweifel an der ‚Maximierung‘ des Sozialprodukts genährt.

Ferner sind Konflikte möglich zwischen einer kurzfristigen ‚Maximierungspolitik‘ und der langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung. Allgemein stellt sich die Aufgabe,

„für ein ausgewogenes Verhältnis zu sorgen zwischen dem, was zur Deckung der derzeitigen privaten und öffentlichen Verbrauchsbedürfnisse bereitgestellt wird, und den notwendigen Investitionen zugunsten der nachfolgenden Generation“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 70).

Weltweit ergibt sich daraus u.a. die Verantwortung für einen sorgsamem Umgang mit den Energie- und Rohstoffvorräten der Erde.

Auch sei in diesem Zusammenhang noch an die Infrastruktur erinnert. Deren Leistungen schaffen eine Reihe von Voraussetzungen zur Ordnung und Durchführung des gesamten Wirtschaftsprozesses. Es sind Leistungen, denen volkswirtschaftliche Produktivität zuzuschreiben ist, entweder direkt oder indirekt („Umweltproduktivität“), wenngleich ihre Ertragsbewertung pauschal nicht nach Knappheitsanzeigern des Marktes und nach strengen Preis-Kosten-Relationen erfolgen kann.

## **8. Marktaktive – Marktinaktive**

Die Forderung nach einem menschenwürdigen Lebensstandard für alle gilt besonders für sozial Schwache, für jene, die im Schatten von Markt, Wettbewerb und Konjunktur stehen. Welche Lebenslage bietet die Gesellschaft zum Beispiel den

„neuen Armen den körperlich Behinderten, nur beschränkt Leistungsfähigen. den Alten, den aus welchen Gründen auch immer am Rande der Gesellschaft Lebenden“? (Paul VI., Apostolisches Schreiben „Octogesima adveniens“, Nr. 15; vgl. auch Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 63 und 66).

Der Markt nimmt im originären Verteilungsprozess eine Scheidung vor zwischen denen, die als „Marktaktive“ einen Beitrag zum wirtschaftlichen Gesamtprodukt leisten, und denen, die als „Marktinaktive“ keine solche Leistung vorzuweisen haben. Der Markt kennt nur die gegen Entgelt arbeitenden Erwerbstätigen; nicht einmal von der ökonomisch so umfangreichen Tätigkeit der Hausfrauen nimmt er Notiz, deren statistischer Schätzwert sich auf etwa ein Drittel des Sozialprodukts beläuft.

### *Aufgaben sozialer Sicherung*

Die katholische Gesellschaftslehre fordert, die „erste“ Verteilung des Marktes durch eine ‚zweite‘ zu korrigieren bzw. zu ergänzen über Einrichtungen der sozialen Sicherung.

„Maßnahmen der sozialen Sicherheit und der Sozialversicherung‘ können „viel dazu beitragen, dass das Volkseinkommen sich nach Recht und Billigkeit unter alle verteilt“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 136).

In unseren Verhältnissen fällt diese Aufgabe einem vielschichtig strukturierten Sicherungssystem zu.

Die Sozialhilfe gewährt zum Beispiel ohne eigene Beitragszahlung Leistungen mit Rechtsanspruch. Hier ist legitimerweise das auf dem Markt geltende Gesetz des „do ut des“ – ich gebe, damit du gibst – durchbrochen.

In den Institutionen der Sozialversicherung wird über Umverteilungsmaßnahmen Einkommen für jene gesichert, die vorübergehend oder gar nicht mehr berufstätig sein können. Das angewandte Umlageverfahren lässt erkennen, dass es von der Gerechtigkeit her geboten sein kann, Freiheiten einzuschränken, denn die Funktionsfähigkeit der Sozialversicherung ist nicht ohne Beitrittspflicht und Einschränkung der Konsumfreiheit der Erwerbstätigen durch Sozialabgaben zu gewährleisten. Der Umfang der Sicherung selbst wird bestimmt von der „Einkommensproportionalität“, die die Leistungen im Verhältnis sowohl zu dem während der eigenen beruflichen Aktivität erreichten Einkommen als auch zu den Einkommen der Erwerbstätigen bemisst.

### *Familienlastenausgleich*

Ein Sonderfall zum Problem der „Marktinaktiven“ sei am Beispiel der Familie behandelt. Der Markt kennt nur den einzelnen Leistungsträger, er nimmt keine Rücksicht darauf, ob jemand nur für sich oder zugleich noch für mehrere Personen zu sorgen hat. Dieser Mangel wird an der Lebenslage der Familie um so drastischer sichtbar, je größer die Zahl der „inaktiven“ Kinder ist; so steht die kinderreiche Familie dauernd in Gefahr, sozial diskriminiert zu werden. Hier muss dafür gesorgt werden,

„durch geeignete Maßnahmen oder Einrichtungen den Arbeitsverdienst derart mit den Familienlasten steigen zu lassen, dass entsprechend deren Steigerung Zulagen gewährt werden, sowie eintretenden falls auch für unvermeidliche Belastungen ausserordentlicher Art Rat zu schaffen“ (Pius XI., Enzyklika, „Quadragesimo anno“, Nr. 71; vgl. auch Utz-Groner, Nr. 2856).

In einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist ein Familienlastenausgleich aus Gründen der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Arbeitsmarktposition der Familienväter nur überbetrieblich zu organisieren. Anders lässt sich der in der kirchlichen Lehre zur Lohngerechtigkeit immer an erster Stelle genannte Lebensbedarf der Familie nicht berücksichtigen. Wird im Familienlastenausgleich ein Prinzip angewandt, das die Verteilung final, dh an Zwecken, ausrichtet, so orientiert sich der Markt mit seiner Leistungsbemessung an dem ursächlichen Beitrag zum Sozialprodukt („kausal“).

Die wirtschaftliche Förderung der Familie, „eine Art Schule reich entfalteter Humanität“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 52), beruht einmal auf ihrem Eigenwert, zum anderen darauf, dass sie durch das Aufziehen und Erziehen der Kinder eine durch nichts zu ersetzende Leistung für die Gesellschaft erbringt.

## **9. Vollzug des Wirtschaftens**

„Aber nicht nur die Verteilung des Wirtschaftsertrages muss den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechen, sondern auch der gesamte Wirtschaftsvollzug“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 82).

Wirtschaften ist mehr als nur Erwerbsgelegenheit; es umschließt einen Bereich, in dem es ebenso um Werte der Persönlichkeitsentfaltung geht.

### *Humanisierung der Arbeitswelt*

Wenn in der Wirtschaft

„Verfahren zur Anwendung kommen, die der Würde des arbeitenden Menschen zu nahe treten, sein Verantwortungsgefühl abstupfen oder seine schöpferischen Kräfte lahmlegen, so widerspricht eine solche Art des Wirtschaftens doch wohl der Gerechtigkeit; das gilt selbst dann, wenn der Güterausstoß sehr hoch liegt und die Verteilung nach Recht und Billigkeit erfolgt“ (Johannes XXIII., Enzyklika „Mater et Magistra“, Nr. 83). Immer „sollte der arbeitende Mensch in seiner Arbeit selbst Gelegenheit haben zur Entwicklung seiner Anlagen und Entfaltung seiner Personwerte“ (Pastoralkonstitution „Gaudium et spes“, Nr. 67).

Das ist der Kern der „Humanisierung der Arbeitswelt“. Um jeden Preis gilt es“, den Menschen „davor zu bewahren, nichts anderes mehr zu sein als nur ein mechanisierter Bediener einer gefühllosen Maschine, die den besseren Teil seines Ich in sich hineinschlingt.....“ (Paul VI., Ansprache vor der Internationalen Arbeitsorganisation, 1969, Nr. 20).

### *Teilnahme möglichst vieler an der Verantwortung*

Die heutige Industriegesellschaft bringt für den einzelnen zahlreiche Vorgegebenheiten mit sich, die seine Entscheidungs- und Handlungsfreiheit notwendigerweise einengen. Um so wichtiger ist es, die Eigengesetzlichkeiten des Wirtschaftslebens in eine betont freiheitliche Ordnung einzubetten. Stets sollte als allgemeine Norm beachtet werden, möglichst vielen eine aktive verantwortliche Teilnahme an diesem Geschehen zu ermöglichen (vgl. Pastoral-Konstitution „Gaudium et spes“, Nr. 9, 31, 73, 75). Es ist „geboten, dass auf jeder Stufe möglichst viele Menschen und, soweit es sich um den zwischenstaatlichen Bereich handelt, alle Nationen an der Lenkung des wirtschaftlichen Fortschritts aktiv beteiligt seien“ (dieselbst, Nr. 65).

In diesem Zusammenhang wäre auch die Mitbestimmung und -verantwortung der Arbeitnehmer in Betrieb und Unternehmen und darüber hinaus einzuordnen, eine bedeutsame Orientierung der Gesellschaftspolitik.

„Quer durch alle Konflikte, die unsere Zeit zerreißen, macht sich stärker als der Anspruch auf Mehr-Haben in steigendem Maß ein berechtigtes Verlangen geltend nach Mehr-Sein“ (Paul VI., Ansprache vor der Internationalen Arbeitsorganisation, Nr. 21).

Es würde den Rahmen dieses Beitrages sprengen, einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über die Mitbestimmungsäußerungen in kirchlichen Dokumenten zu versuchen. Erst recht ist es hier nicht möglich,

zusätzlich noch die Vielfalt der Meinungen katholischer Sozialwissenschaftler und katholischer Verbände zum speziellen Problem der unternehmensbezogenen wirtschaftlichen Mitbestimmung zu repräsentieren').

Die hier ausgewählten Zitate aus kirchlichen Dokumenten können daher nur skizzieren, wohin Gerechtigkeitspostulate unter ordnungspolitischen Gesichtspunkten zielen.

Hinzu käme noch der Bereich der „überbetrieblichen“ Mitbestimmung, des Verbändewesens, die Frage nach einem „Bundeswirtschafts- und -sozialrat“ sowie nach den Möglichkeiten des Zusammenwirkens staatlicher und nichtstaatlicher Kräfte in der Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik.

Überdies wäre es angebracht, bei all dem nach dem Einfluss der Verbraucher zu fragen. Die industrielle Wirtschaft hat offenbar einen hohen Bedarf an produktionspolitischen Interventionen; das beeinflusst die Wirtschaftspolitik so stark, dass Konsumenteninteressen — ohnehin schwer organisierbar — häufig im Wettbewerb das Nachsehen haben.

## **10. „Kapitalismus“ — „Soziale Marktwirtschaft“**

Es mag überraschen, dass unter dem Titel „Grundlagen der Wirtschaftsordnung“ nicht ausdrücklich auf den „Kapitalismus“ eingegangen wurde; daher zum Abschluss ein kurzes Wort zu diesem Thema.

### *Kapitalismus — kapitalistische Wirtschaftsweise*

In seiner Enzyklika „Populorum progressio“ beschreibt Paul VI. „Kapitalismus“ knapp als eine wegen ihrer Ungerechtigkeiten verwerfliche Ordnung.

wonach der Profit der eigentliche Motor des wirtschaftlichen Fortschritts, der Wettbewerb das oberste Gesetz der Wirtschaft, das Eigentum an Produktionsmitteln ein absolutes Recht, ohne Schranken, ohne entsprechende Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber darstellt“ (Nr. 26).

Von diesem Begriff ist ein anderer Sachverhalt abzuheben. Bei allen Ausfallerscheinungen der kapitalistischen Ordnung „würde man doch zu Unrecht der Industrialisierung als solcher die Übel anlasten“ (ebenda). Der Ausdruck „Industrialisierung“ zielt auf die sogenannte „kapitalistische Wirtschaftsweise“.

\*) Zudem sind in dieser Reihe zwei Titel vorgesehen, die die hier ausgesparten Themen ansprechen: „Humanisierung der Arbeitswelt“ und „Partnerschaft und Mitbestimmung“.

Ihr liegt die Unterscheidung und „funktionale“ Trennung von Arbeit und Kapital als zwei verschiedene, je eigene Beiträge leistende Produktionsfaktoren zugrunde. Damit die Produktion gelingen kann, müssen beide miteinander kombiniert werden. Das geschieht rechtlich in der Regel über das Lohnarbeitsverhältnis, das „nicht... in sich als ungerecht bezeichnet“ werden kann (Pius XI., Enzyklika

„Quadragesimo anno“, Nr. 64). Wohl ist zu prüfen, ob es nicht auch bessere Formen geben kann,

„eine gewisse Annäherung des Lohnarbeitsverhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis“, eine Weiterentwicklung „zu Mitbesitz oder Mitverwaltung oder zu irgendeiner Art Gewinnbeteiligung“ (dasselbst, Nr. 65).

Die „kapitalistische Wirtschaftsweise“ insgesamt ist „als solche nicht zu verdammen“ (dasselbst, Nr. 101).

„Die Verkehrtheit beginnt vielmehr erst dann, wenn das Kapital die Lohnarbeiterschaft in seinen Dienst nimmt“, um die Wirtschaft „zu seinem Vorteil ablaufen zu lassen, ohne Rücksicht auf die Menschenwürde des Arbeiters, ohne Rücksicht auf Gemeinwohl und Gemeinwohlgerechtigkeit“ (ebenda).

Dass die „kapitalistische Wirtschaftsweise“ mit der Eigentumslosigkeit der Arbeitnehmer einhergeht, gesamtgesellschaftlich zur „Klassengesellschaft“ führt, dass sie sich mit schrankenlosem Eigentum, mit ‚Profit‘ als oberstem Ziel und mit einem „blinden“ Wettbewerb verbindet - all das sind historisch mögliche Fälle. Von der Konzeption einer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sind sie keineswegs als unabdingbare Systembestandteile gefordert.

### *Freiheit und Gerechtigkeit – Grundlagen einer sozialen Marktwirtschaft*

Dieser Beitrag hat sich bemüht, ohne den belasteten und ungenauen Begriff „Kapitalismus“ auszukommen. Allerdings hat er auch nicht alle in der Kapitalismuskritik diskutierten Fragen aufgegriffen. So wurde etwa die mit der Mitbestimmung und dem Lohnarbeitsverhältnis verknüpfte Frage ausgeklammert, ob nicht anstelle der heute weithin vorherrschenden Rechtsform des Lohnarbeitsvertrages zur Zusammenführung von Arbeit und Kapital andere Formen wünschenswert sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das „reine“ Lohnarbeitsverhältnis mit der Einseitigkeit des Vorrangs des Kapitals durch das Arbeitsrecht, einschließlich des Rechtes der Betriebsverfassung und der Mitbestimmung, eine Korrektur erfahren hat aus dem Bemühen, der Gleichberechtigung der Partner Rechnung zu tragen und die Unternehmensleitung auch von der Seite der Arbeit zu legitimieren. Denkbar ist aber auch, um die modellhaften Überlegungen abzurunden, dass die Arbeit als vorrangiger Faktor die Organisation des Produktionsprozesses übernimmt und sich das Kapital angliedert („laboristischer“ Weg)

Unvermeidbar berührt die ordnungspolitische Diskussion unter dem Stichwort „Kapitalismus“ Auffassungen und Wirklichkeiten des 19. Jahrhunderts. Vom heutigen Stand aus beurteilt hat sich jenes Ordnungsgebilde als durchaus wandlungsfähig erwiesen. Die einschlägigen Probleme und Lösungsmöglichkeiten sind elastischer und gestaltungsfähiger, als es aller Erfahrung nach von den immobilen Formeln vermutet werden muss, Se ich bei allen möglichen Ausfallerscheinungen des Zusatzes „kapitalistisch“ bedienen oder sich den Schematisierungszwang der Alternative von „Kapitalismus“ und „Sozialismus“

auferlegen. Nicht zuletzt haben christlich-soziale Ideen und Leistungen der christlich-sozialen Bewegung zu dem geschichtlichen Wandel der Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung beigetragen und die eigenständige Lösung eines „dritten Weges“ belegt.

Das gleiche war die Absicht dieses Beitrages. Aus der katholischen Gesellschaftslehre, aus ihren Ordnungs- und Gestaltungsvorstellungen heraus sollte gezeigt werden, nach welchen Zielen eine freiheitliche Ordnung zu einer zugleich sozialen Ordnung, zu einer „Sozialen Marktwirtschaft“ geformt werden kann und muss.

Die Verantwortung für die Bedingungen und die Verteilung der Ergebnisse des Wirtschaftsprozesses können nicht Markt und Wettbewerb allein überlassen bleiben. In der Wirklichkeit ist Gerechtigkeit nicht selbstverständliche Mitgift der freien Dynamik der Marktgesetzmäßigkeiten. Damit wird kein Gegensatz zu einer freiheitlichen Ordnung konstruiert. Vor allem zum Zweck der Koordination ist die Leistungsfähigkeit von Markt und Wettbewerb unbestritten. Die Kritik richtet sich vielmehr gegen eine vorschnelle oder erschlachte Harmonisierung von Freiheit und Gerechtigkeit, die eine dem Markt innewohnende Identität beider Prinzipien unterstellt. Die Rationalität der Gesellschaftspolitik kann nicht in der Anwendung nur eines einzigen Prinzips oder Grundwertes liegen; eine solche Politik führte bald an ihre Grenzen und würde die freiheitliche Ordnung selbst gefährden. Sie liegt vielmehr in dem Bemühen, die Grundwerte von Freiheit und Gerechtigkeit zugleich in einer humanen Ordnung zu verwirklichen.

## **Literaturhinweise**

Bundesverband der KAB (Hrsg.), Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, mit einer Einführung von O. von Nell-Breuning. Kevelaer 1975.

Patrick Boarman (Hrsg.), Der Christ und die soziale Marktwirtschaft. Stuttgart 1955.

Erik Boettcher (Hrsg.), Wirtschaftsplanung im Ostblock — Beginn einer Liberalisierung? Stuttgart 1966.

Julius Kardinal Döpfner, Ethische Grundsätze einer Wirtschaftsführung (als Manuskript gedruckt). Köln 1975.

Gerard Gäfgen (Hrsg.), Soziale Herausforderung der Marktwirtschaft. Limburg 1976.

D. Geitner — P. Pulte (Hrsg.), Soziale Marktwirtschaft. Berlin 1974.

B. B. Gemper (Hrsg.), Marktwirtschaft und soziale Verantwortung. Köln 1973.

K. Hoffmann — W. Weber — B. Zimmer, Kirche und Wirtschaftsgesellschaft. Köln 1974.

Kath.-Soziales Institut (Hrsg.), Wirtschaftspolitischer Zielkonflikt und katholische Soziallehre. Köln 1968.

Heinz Lampert, Die Wirtschafts- und Sozialordnung. 3. Aufl., München 1970.

Albrecht Langner, Demokratie fordert eine freiheitliche Wirtschaft; Reihe „Kirche und Gesellschaft“, Nr. 9. Köln 1974.

Helmut Leipold (Hrsg.), Sozialistische Marktwirtschaften. Konzeptionen und Lenkungsprobleme. München 1975.

A. Müller-Armack, Wirtschaftsordnung und Wirtschaftspolitik. Freiburg 1966. Edgar Nawroth, Zur Sinnerfüllung der Marktwirtschaft. Köln 1965.

O. von Nell-Breuning, Kapitalismus - kritisch betrachtet. Zur Auseinandersetzung um das bessere ‚System‘, Herderbücherei, Bd. 497. Freiburg 1974.

O. von Nell-Breuning, Der Mensch in der heutigen Wirtschaftsgesellschaft. München 1975.

Anton Rauscher (Hrsg.), Kapitalismuskritik im Widerstreit. Köln 1973.

Lothar Roos, Ordnung und Gestaltung der Wirtschaft. Grundlagen und Grundsätze der Wirtschaftsethik nach dem II. Vat. Konzil. Köln 1971.

Egon Tuchfeldt (Hrsg.), Soziale Marktwirtschaft im Wandel. Freiburg 1973.

W. Weber — W. Schreiber — A. Rauscher, Das Konzil zur Wirtschaftsgesellschaft. Münster 1966.